



# Landkreis Wittmund

Rechnungsprüfungsamt

**Bericht über die Prüfung der  
ersten Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2011  
der**

**Gemeinde Spiekeroog**

t

(

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>Inhaltsverzeichnis und Anlagenübersicht</b>	<b>1</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>4</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>3. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>7</b>
<b>3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht</b>	<b>7</b>
<b>3.2. Beachtung von Vorschriften</b>	<b>8</b>
3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung	8
3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen	8
<b>4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>9</b>
<b>4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>9</b>
4.1.1. Inventur und Inventar	9
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
4.1.3. Eröffnungsbilanz	11
4.1.4. Anhang	12
<b>4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>13</b>
<b>5. Bestätigungsvermerk</b>	<b>17</b>

### Anlagenübersicht:

- Anlage 1: Eröffnungsbilanz
- Anlage 2: Anhang einschließlich Anlagen
- Anlage 3: Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ des Ministeriums für Inneres und Sport in Niedersachsen
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRW	Bodenrichtwert
BStBl.	Bundessteuerblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21)
ESTG	Einkommensteuergesetz vom 08.10.2009 (BGBI. I S. 3366, S. 3862, BstBl I S. 1346) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBI. I S. 2854)
ESTH	Einkommensteuer-Hinweise
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien 2005 vom 16.12.2005 (BStBl. 2005 I Sondernummer 1/2005) geändert durch die ESTÄR 2008 vom 18.12.2008 (BStBl. I S. 1017)
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fort folgende
gem.	gemäß
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung vom 22.12.2005 (Nds. GVBl. S. 458, [Berichtigung: Nds. GVBl. 2006, S. 441], zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2011 (Nds. GVBl. S. 31)
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushalts-

rechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203)

ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2959) geändert worden ist
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NFAG	Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422)
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
PS	Prüfungsstandart
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RdErl	Runderlass
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
Ziff.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## 1. Prüfungsauftrag

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gem. Artikel 6 (8) S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) der Rechnungsprüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog ist gem. § 119 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (neu:§ 153 (3) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund durchzuführen.

Die Hauptverwaltungsbeamten aller Kommunen im Landkreis Wittmund haben im November 2009 während der sogenannten Bürgermeisterkonferenz beschlossen, Wirtschaftsprüfer als Verwaltungshelfer für die Prüfung der Eröffnungsbilanz hinzuzuziehen. Dieses Verfahren wird von der beim Land eingerichteten Arbeitsgruppe „Doppik“ für zulässig erachtet (AG Doppik 10.06.2010). Die Bürgermeisterkonferenz hat am 20.06.2012 einer Einbindung der INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bad Oeynhausen in die Eröffnungsbilanzprüfung zugestimmt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde vorgenommen von :

Herrn Helmut Cassens (Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt Wittmund)

Herrn Thorsten Hyda (Prüfer Rechnungsprüfungsamt Wittmund)

Herrn Dipl.-Kfm. WP/StB Wolfgang Illies (INTECON GmbH) und

Herrn B.A. Christian Rudolph (INTECON GmbH).

Eine Eröffnungsbilanz hat die Gemeinde Spiekeroog gemäß Artikel 6 (8) S. 1 GemHausRNeuOG für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, aufzustellen. Ferner ist die Eröffnungsbilanz nach Artikel 6 (8) S. 5 GemHausRNeuOG durch einen Anhang zu erläutern. Die Gemeinde Spiekeroog führt ab dem 01.01.2011 die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der NGO (neu: NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung.

Für die Aufstellung dieser Eröffnungsbilanz gelten die Vorschriften der NGO und die aufgrund der NGO erlassenen Verordnungsregelungen zur Bilanz entsprechend, soweit das GemHausRNeuOG keine Sonderregelung vorsieht.

Angaben über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung werden entsprechend § 120 (3) NGO (neu: § 156 (3) NKomVG) in diesem Bericht zusammengefasst.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung waren die Inventur, das Inventar, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 (Anlage 1) und der Anhang (Anlage 2) nebst Anlagen.

Der Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Spiekeroog für die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars, der Eröffnungsbilanz und des Anhangs sowie der gemachten Angaben verantwortlich.

Die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben wurden daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Der Rechenschaftsbericht (Anlage zum Anhang) wurde auch daraufhin geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt mittels Bewertung die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Spiekeroog darstellt. Ferner wurde geprüft, ob Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung zutreffend dargestellt sind.

Bei der Durchführung der Prüfung wurden insbesondere die Vorschriften des § 60 GemHKVO i.V.m. §120 NGO (neu: § 156 NKomVG) beachtet. Danach wurde die Prüfung so angelegt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Folgende Prüfschritte waren Bestandteil der Prüfung:

- Systemprüfung,
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
- Prüfung der Eröffnungsbilanz und
- Prüfung des Anhangs.

Die Prüfungsarbeiten wurden im Dezember 2014 und im Januar 2015 in den Räumen der Gemeinde Spiekeroog durchgeführt. Anschließend erfolgten auf Grundlage der vorläufigen Prüfungsergebnisse die notwendigen Korrekturen der Eröffnungsbilanz durch die Gemeinde Spiekeroog. Die endgültige Fassung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang wurde im September 2015 übersandt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichtes konnte im Oktober 2015 abgeschlossen werden.

Als Prüfungsunterlagen dienten die Akten über die Bewertung des Sachvermögens, Kontoauszüge bzw. Bankbestätigungen und Darlehensverträge sowie weitere prüfungsrelevante Unterlagen. Ferner wurde ein Prüferzugang für die Finanzbuchhaltungssoftware während der Prüfungsarbeiten vor Ort zur Verfügung gestellt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in den Arbeitspapieren festgehalten.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Verwaltung bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich zu erwartender Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Spiekeroog

wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 57 GemHKVO erforderlichen Angaben enthält.

### **3. Grundsätzliche Feststellungen**

Für die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 gelten die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzwirtschaftlicher Vorschriften und den aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften erlassenen Verordnungen. Am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten und hat die NGO ersetzt. Wesentliche inhaltliche Veränderungen hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind dadurch nicht eingetreten. In diesem Bericht wird deshalb zusätzlich auf die Paragraphen des NKomVG in Klammern hingewiesen, um damit einen Bezug zu der aktuellen Rechtsvorschrift herzustellen.

#### **3.1. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht**

Im Rechenschaftsbericht, welcher der Eröffnungsbilanz gem. Artikel 6 (8) GemHausRNeuOG i.V.m. § 100 (3) Nr. 1 NGO (neu § 128 (3) Nr. 1 NKomVG) als Anlage zum Anhang beizufügen ist, werden die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde einschließlich der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eingetreten sind, sowie mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, dargestellt.

Der Rechenschaftsbericht enthält folgende wesentliche Angaben:

- Bewertung der Eröffnungsbilanz
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz
- Zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung

- Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Bewertung der Jahreseröffnungsrechnung der Gemeinde Spiekeroog einschließlich der Darstellung der Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie der zu erwartenden möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Beurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### **3.2. Beachtung von Vorschriften**

#### **3.2.1. Vorschriften zur Rechnungslegung**

In diesem Bericht wird auch über anlässlich der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berichtet.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

#### **3.2.2. Sonstige gesetzliche Regelungen**

Des Weiteren wird auch über die bei der Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße gegen Gesetze erkennen lassen, berichtet.

Derartige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1. Inventur und Inventar**

Die Gemeinde Spiekeroog hat zum 01.01.2011 gemäß §§ 37, 38 GemHKVO und den Hinweisen zu den Inventurvereinfachungen alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen aufgenommen.

Die Dokumentation erfolgte mithilfe von Zähllisten und Erfassungsbögen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Verfahrensweise standen entsprechende Hinweise des Landes der Gemeinde Spiekeroog zur Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz als Anleitung zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 (8) S. 2 GemHausRNeuOG findet § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 60 GemHKVO für die erstmalige Bewertung von Vermögensgegenständen in der ersten Eröffnungsbilanz Anwendung, so dass grundsätzlich der Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt § 96 (4) S. 3 NGO (neu: § 124 (4) S. 3 NKomVG) eine Bewertung zum rückindizierten Zeitwert bzw. § 60 (6) GemHKVO eine Bewertung zu dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert zu. Dabei ist gem. § 44 (4) GemHKVO der Grundsatz der Vorsicht zu beachten.

Das Sachvermögen der Gemeinde Spiekeroog insbesondere die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen wurden, insoweit entsprechende Unterlagen vorlagen, mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. In den übrigen Fällen erfolgte die Bewertung mithilfe des Sach- oder Vergleichswertverfahrens.

Bei der Inventur kann gem. § 60 (2) GemHKVO auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzel-

wert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Die Gemeinde Spiekeroog hat das Wahlrecht gemäß § 60 (2) GemHKVO zur Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen ausgeübt.

Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann nach § 60 (3) GemHKVO unterbleiben. Das Wahlrecht wurde ausgeübt und abgeschriebene bewegliche Vermögensgegenstände nicht erfasst.

Das Wahlrecht gemäß § 60 (4) GemHKVO zur Durchführung der Inventur abweichend von § 37 (1) GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag wurde ausgeübt. Somit konnte die Inventur vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, da eine Fortschreibung gesichert hat, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte.

Auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann gem. § 60 (5) GemHKVO für die Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Das Wahlrecht wurde ausgeübt, so dass geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht aktiviert wurden.

Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder der Gemeinde unentgeltlich übertragen wurden, kann gem. § 60 (6) GemHKVO auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Es wurde das Wahlrecht gemäß § 60 (6) GemHKVO zur Bewertung von Grundstücken mit dem Zeitwert ausgeübt.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

#### 4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gemeinde Spiekeroog erfolgt auf einer EDV-Anlage des Landkreises Wittmund unter Verwendung der Soft-

ware "mpsNF 2.0" von der Firma „mps public solutions GmbH“ in Koblenz. Für die Software liegen eine Softwarebescheinigung gemäß IDW PS 880 von der IT REVIEW GmbH in Köln vom 14.04.2008 und ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen (für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern) vom 28.01.2008 vor. Für den Einsatz in Niedersachsen bestand zum Prüfungszeitpunkt noch kein gültiges Zertifikat.

Die Freigabe zur Anwendung der Software für das Rechnungswesen wurde bescheinigt.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das IKS ermöglichen die vollständige, richtige und geordnete Erfassung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### 4.1.3. Eröffnungsbilanz

Im Rahmen der Berichterstattung zur Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist festzustellen, dass in der Eröffnungsbilanz die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus dem durch Inventur aufgenommenen Inventar sowie weiteren Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei grundsätzlich beachtet.

Die Eröffnungsbilanz entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde Spiekeroog.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

#### 4.1.4. Anhang

Im aufgestellten Anhang sind alle gesetzlich geforderten Einzelangaben vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes als Anlage zum Anhang hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vorstellung über die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde Spiekeroog vermittelt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass auch Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie finanzwirtschaftliche Risiken zutreffend im Rechenschaftsbericht dargestellt und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Anhang einschließlich des Rechenschaftsberichtes alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anhang einige redaktionelle Fehler enthält, die sich jedoch auf die Eröffnungsbilanz inhaltlich nicht auswirken.

## **4.2. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz**

In der folgenden Eröffnungsbilanzübersicht sind die Posten zum 01.01.2011 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

### **Vermögens- und Kapitalstruktur:**

Zur Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite auf wenige Positionen zusammengefasst. Die Unterscheidung zwischen dem langfristigen, mittelfristigen und kurzfristigen Fremdkapital entspricht der jeweiligen Fristigkeit des Fremdkapitals. Kurzfristiges Fremdkapital hat eine Fälligkeit von unter einem Jahr, mittelfristiges zwischen einem und fünf Jahren und langfristiges Fremdkapital eine Fälligkeit, die größer als 5 Jahre ist. Die Sortierung der Schulden und Verbindlichkeiten entspricht daher der Sortierung in der Schuldenübersicht. Die Begrifflichkeiten in der Vermögens- und Kapitalstruktur sind der kaufmännischen Buchführung entnommen. Das Anlagevermögen entspricht dem langfristigen, das Umlaufvermögen dem kurzfristigem Vermögen. Das Eigenkapital ist der Nettoposition gleichzusetzen.

Aktiva	01.01.2011	
	T€	%
<b>Anlagevermögen</b>	<b>13.494</b>	<b>98,4</b>
darunter:		
Immaterielles Vermögen	14	0,1
Sachvermögen	11.302	82,4
Finanzvermögen	2.178	15,9
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>219</b>	<b>1,6</b>
darunter:		
Liquide Mittel	65	0,5
Forderungen	133	1,0
Vorräte	0	0,0
Sonstiges Umlaufvermögen	21	0,1
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>13.713</b>	<b>100,0</b>

Passiva	01.01.2011	
	T€	%
<b>Eigenkapital</b>	<b>7.232</b>	<b>52,7</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>6.481</b>	<b>47,3</b>
darunter		
langfristiges Fremdkapital	4.999	36,5
mittelfristiges Fremdkapital	175	1,3
kurzfristiges Fremdkapital	1.307	9,5
<b>Gesamtkapital</b>	<b>13.713</b>	<b>100,0</b>

### **Aktivseite**

Die Aufgliederung der Einzelposten der Aktiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Anlagen können der Anlagenübersicht, die Forderungen der Forderungsübersicht (jeweils der Anlage 2) entnommen werden.

### **Passivseite**

Die Aufgliederung der Einzelposten der Passiva ist sowohl dem Anhang (Anlage 2) als auch den Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (Anlage 3) zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten können der Schuldenübersicht (Anlage 2) entnommen werden.

### **Finanzlage**

	01.01.2011
	T€
Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital	12.231
Anlagevermögen (Langfristig gebundenes Vermögen)	<u>13.494</u>
Unterdeckung an langfristigem Kapital	<u>-1.263</u>

### **Deckungsgrad (D<sub>2</sub>)**

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

$$\text{Deckungsgrad (D}_2\text{)} = \frac{(7.232 \text{ T€} + 4.999 \text{ T€}) \times 100}{13.494} = 90,64 \%$$

Dem langfristig gebundenen Vermögen in Höhe von T€ 13.494 stand zum 01.01.2011 langfristiges Kapital in Höhe von T€ 12.231 gegenüber. Damit konnte die Forderung,

langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital zu finanzieren, nicht ganz erfüllt werden. Es ergab sich eine stichtagsbezogene Unterdeckung von T€ 1.263. Dieses spiegelt sich auch in dem Deckungsgrad ( $D_2$ ) wieder. Das Anlagevermögen ist danach zu 90,64 % durch Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital gedeckt. Anzustreben ist ein Wert von 100 %.

## Liquidität

	01.01.2011
	T€
Umlaufvermögen (Kurzfristig gebundenes Vermögen)	219
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>1.307</u>
Unterdeckung an kurzfristigen Mitteln	<u>- 1.088</u>

## Liquidität 2. Grades

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(65 \text{ T€} + 133 \text{ T€}) \times 100}{1.307 \text{ T€}} = 15,15 \%$$

Dem kurzfristigen Fremdkapital in Höhe von T€ 1.307 stand zum Bilanzstichtag kurzfristiges Vermögen in Höhe von T€ 219 gegenüber. Damit war die Gemeinde Spiekeroog zum 01.01.2011 den Kennzahlen zufolge nicht zahlungsfähig. Ein weiterer Beleg für die rechnerischen Zahlungsunfähigkeit ergibt sich aus der Liquidität 2. Grades. Diese betrug zum Stichtag 01.01.2011 lediglich 15,15 %. Eine rechnerische Zahlungsfähigkeit ist jedoch erst ab einem Wert von über 100 % gegeben.

Bei dieser Betrachtung bleibt außer Acht, dass die Gemeinde die tatsächliche Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Liquiditätskredite sichern konnte. Zum 01.01.2011 waren Liquiditätskredite in Höhe von T€ 413 aufgenommen. Nach der für diesen Tag

gültigen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 waren Liquiditätskredite bis zur Höhe von T€ 500 zulässig.

## **5. Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wird mit Datum vom 12.10.2015 der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang der Gemeinde Spiekeroog zum 01.01.2011 wurden geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs nach den Vorschriften der NGO (neu: NKomVG) und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde Spiekeroog. Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung durch die INTECON GmbH und das Rechnungsprüfungsamt eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs wurde in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Leitlinien kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist „die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Verwaltung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.“

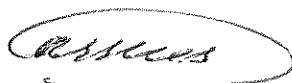
Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog zum 01.01.2011 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Kapitalstruktur der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wittmund, den 12.10.2015

Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Wittmund

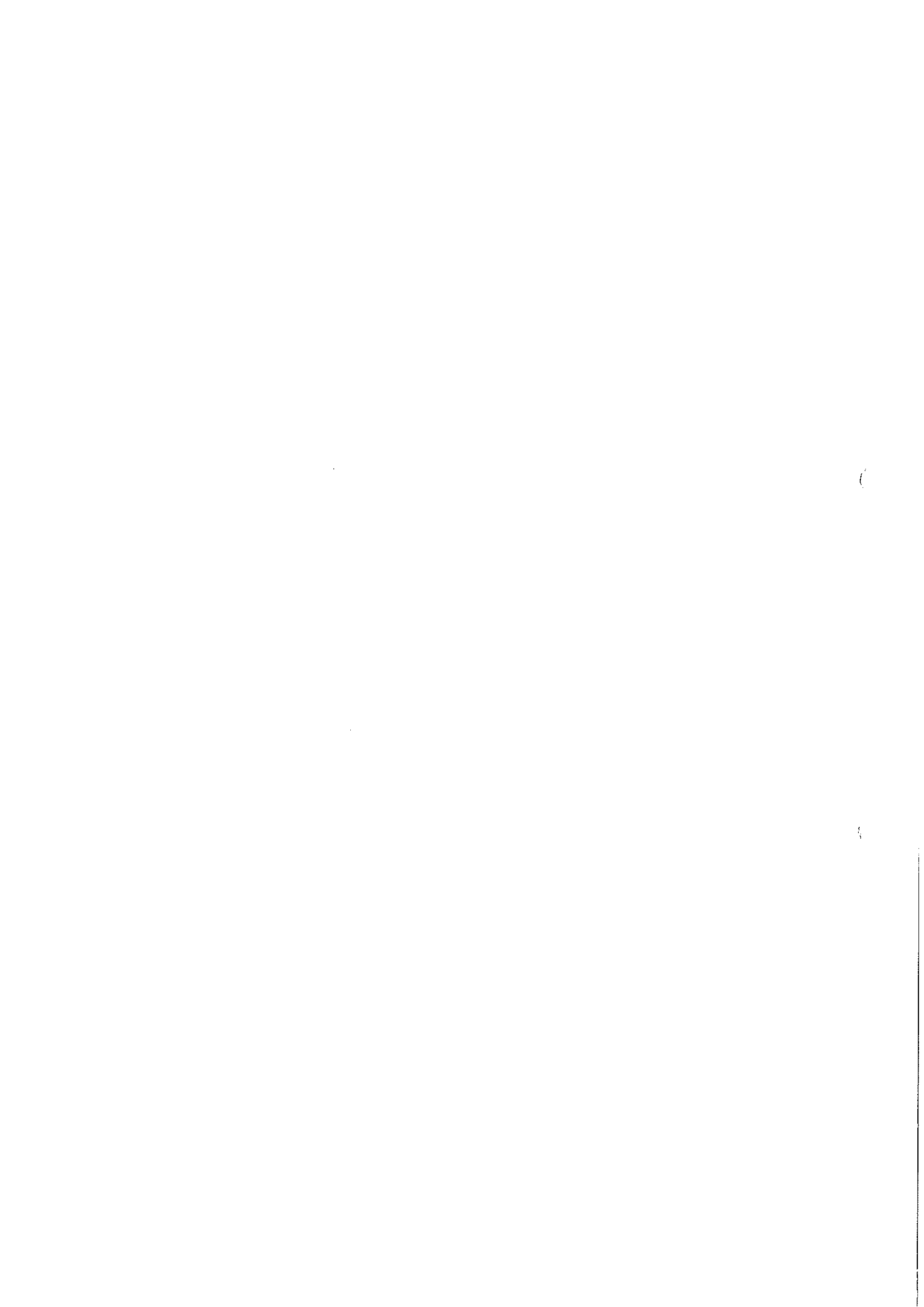
A handwritten signature in black ink, enclosed in a hand-drawn oval. The signature appears to be 'Cassens'.

Cassens

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

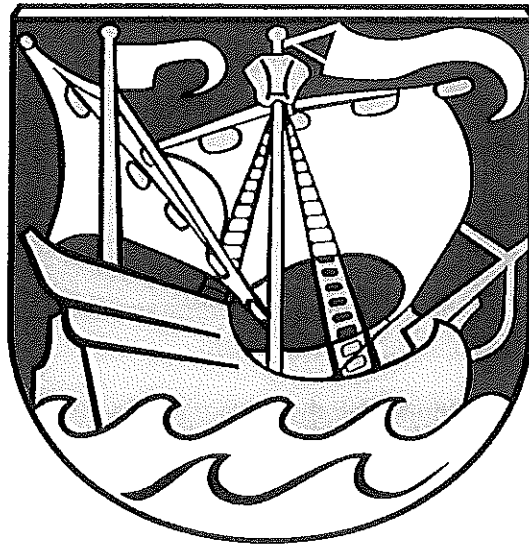
## ANLAGENÜBERSICHT

- Anlage 1:** Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
- Anlage 2:** Anhang  
einschließlich Anlagen
- Anlage 3:** Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011



Kernvermögen (Kernvermögen zum 01.01.2011 gem. § 54 GemHKVO)		Aktiv	Passiv	€
I. Immaterielles Vermögen:				13.681.881
1.1	Konzessionen			0,00
1.2	Lizenzen			13.681.881
1.3	Immaterielle Rechte			0,00
1.4	Geldwerte Investitionszusammensetzungen und -zusätze			0,00
1.5	Aktiver Umlaufvermögen			0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen			0,00
II. Sachvermögen:				11.301.931,82
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			0,00
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			7.243.697,49
2.3	Infrastrukturvermögen			2.233.733,94
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken			0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge			250.234.981,4
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere			16.831,18
2.8	Vorräte			0,00
2.9	Geldwerte Anzahlungen, Anlagen im Bau			0,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			2.310.713,92
3.2	Beteiligungen			1.636.567,49
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung			6.516,31
3.4	Ausleihungen			533.097,24
3.5	Wertschriften			0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen			102.143.422,13
3.7	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			65.012.582,21
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen			65.012.582,21
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände			30.389.472,21
4.1	Liquide Mittel			65.012.582,21
4.2	Liquide Mittel			21.415.002,31
5.1	Aktive Rechnungsabgrenzung			21.415.002,31
5.2	Pasiv			0,00
5.3	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.4	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.5	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.6	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.7	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.8	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.9	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.10	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.11	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.12	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.13	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.14	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.15	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.16	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.17	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.18	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.19	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.20	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.21	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.22	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.23	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.24	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.25	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.26	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.27	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.28	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.29	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.30	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.31	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.32	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.33	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.34	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.35	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.36	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.37	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.38	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.39	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.40	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.41	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.42	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.43	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.44	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.45	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.46	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.47	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.48	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.49	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.50	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.51	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.52	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.53	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.54	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.55	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.56	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.57	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.58	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.59	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.60	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.61	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.62	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.63	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.64	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.65	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.66	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.67	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.68	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.69	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.70	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.71	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.72	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.73	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.74	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.75	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.76	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.77	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.78	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.79	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.80	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.81	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.82	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.83	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.84	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.85	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.86	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.87	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.88	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.89	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.90	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.91	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.92	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.93	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.94	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.95	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.96	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.97	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.98	Finanzverbindlichkeiten			0,00
5.99	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.00	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.01	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.02	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.03	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.04	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.05	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.06	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.07	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.08	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.09	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.10	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.11	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.12	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.13	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.14	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.15	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.16	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.17	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.18	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.19	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.20	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.21	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.22	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.23	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.24	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.25	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.26	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.27	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.28	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.29	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.30	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.31	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.32	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.33	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.34	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.35	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.36	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.37	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.38	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.39	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.40	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.41	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.42	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.43	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.44	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.45	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.46	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.47	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.48	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.49	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.50	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.51	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.52	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.53	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.54	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.55	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.56	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.57	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.58	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.59	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.60	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.61	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.62	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.63	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.64	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.65	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.66	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.67	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.68	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.69	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.70	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.71	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.72	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.73	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.74	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.75	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.76	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.77	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.78	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.79	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.80	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.81	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.82	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.83	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.84	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.85	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.86	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.87	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.88	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.89	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.90	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.91	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.92	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.93	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.94	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.95	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.96	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.97	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.98	Finanzverbindlichkeiten			0,00
6.99	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.00	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.01	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.02	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.03	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.04	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.05	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.06	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.07	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.08	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.09	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.10	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.11	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.12	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.13	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.14	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.15	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.16	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.17	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.18	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.19	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.20	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.21	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.22	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.23	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.24	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.25	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.26	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.27	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.28	Finanzverbindlichkeiten			0,00
7.29	Finanzverbindlichkeiten			0,0





# Eröffnungsbilanz

*der Gemeinde Spiekeroog (Kernverwaltung) zum  
Stichtag 01.01.2011*

*Stand nach Prüfung 31.07.2015*

## Vorbemerkungen:

Mit Wirkung vom 01.01.2006 ist die neue Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Kraft getreten. Dazu hatte am 09.11.2005 der niedersächsische Landtag das „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ beschlossen.

Die „Kameralistik“ wurde abgeschafft und durch die „Doppelte Buchführung (Doppik)“ ersetzt. Außerdem wurde die Haushaltswirtschaft flexibilisiert und modernen finanzwirtschaftlichen Entwicklungen angepasst. Ziel war die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Kommunen in ihrer Gesamtheit auf Dauer. Für den Umstellungsprozess wurde grundsätzlich eine Übergangszeit bis Ende 2011 festgelegt.

Mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in Niedersachsen wird die Gemeinde Spiekeroog u.a. verpflichtet, neben einer Ergebnis- und einer Finanzrechnung auch eine jährliche Bilanz (=Vermögensrechnung) aufzustellen. Ferner ist spätestens zur Jahresrechnung 2012 ein konsolidierter Gesamtabschluss (Konzernbilanz, Konzernergebnisrechnung, Konzernfinanzrechnung) aufzustellen.

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wird erstmals der vollständige Nachweis der Vermögens- und Schulden-situation der Gemeinde zur gesetzlichen Verpflichtung. Sie dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation am Bilanzstichtag sowie zum Nachweis der intergenerativen Gerechtigkeit und zur neutralen Information der Öffentlichkeit.

Die Gegenüberstellung der Vermögenswerte und ihrer Finanzierung in der Eröffnungsbilanz soll Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eigenfinanzierung, des Verschuldungsgrades und der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde geben.

Auf Beschluss des Rates der Gemeinde Spiekeroog am 06.12.2005 wurde die nach Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeinderechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 mögliche Anwendung des kameralen Haushaltsrechts bis zum Jahr 2011 beschlossen.

Die Gemeinde Spiekeroog hat das Neue Kommunale Rechnungswesen gemeinsam mit dem Landkreis Wittmund und den kreisangehörigen Gemeinden eingeführt.

Als Umstellungstermin auf das neue Haushaltsrecht für die Kernverwaltung und somit als Zeitpunkt für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz (Kernverwaltung) wurde nach Ratsbeschluss vom 02.12.2010 der Stichtag 1. Januar 2011 vollzogen.

Spiekeroog, im Juli 2015

Piszczan  
Bürgermeister



Braun  
Kämmerer

# Inhaltsverzeichnis:

ab Seite:

<b>I. Hinweise zur Eröffnungsbilanz und zum Anhang</b>	<b>2</b>
<b>II. Drei-Komponenten-Rechnung</b>	<b>5</b>
<b>III. Grundsätze der Bewertung</b>	<b>7</b>
III.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung	7
III.2 Ausübung der Grundsätze der Bewertung	10
<b>IV. Eröffnungsbilanz</b>	<b>12</b>
IV.1 Gliederungsgrundsätze	13
IV.2 Eröffnungsbilanz in Langform	14
IV.3 Eröffnungsbilanz in Kurzform	15
IV.4 Diagramme zur Eröffnungsbilanz	16
<b>-Anhang zur Eröffnungsbilanz-</b>	<b>22</b>
<b>V. Aktiva:</b>	<b>23</b>
V.1 Immaterielles Vermögen:	24
1.1 Konzessionen	25
1.2 Lizenzen	26
1.3 Ähnliche Rechte	27
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und Zuschüsse	28
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	29
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	30
V.2 Sachvermögen:	31
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	35
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	39
2.3 Infrastrukturvermögen	48
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	55
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	57
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	60
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	63

2.8 Vorräte	67
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	70
V.3 Finanzvermögen:	71
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	72
3.2 Beteiligungen	74
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	76
3.4 Ausleihungen	79
3.5 Wertpapiere	80
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	82
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	85
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	88
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	91
V.4 Liquide Mittel	94
V.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	96

## **VI. Passiva:**

VI.1 Nettoposition:	97
1.1 Basis-Reinvermögen:	98
1.1.1 Reinvermögen	99
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	100
1.2 Rücklagen:	102
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	102
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des ausserordentlichen Ergebnisses	103
1.2.3 Bewertungsrücklage	104
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	105
1.2.5 Sonstige Rücklagen	106
1.3 Jahresergebnis:	107
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	108
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten	109
1.4 Sonderposten:	111
1.4.1 Investitionszuweisungen u. –zuschüsse	112
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	113
1.4.3 Gebührenaussgleich	114
1.4.4 Bewertungsausgleich	115
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	116
1.4.6 Sonstige Sonderposten	117

VI.2 Schulden:	118
2.1 Geldschulden:	119
2.1.1 Anleihen	120
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	121
2.1.3 Liquiditätskredite	122
2.1.4 Sonstige Geldschulden	123
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	124
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125
2.4 Transferverbindlichkeiten:	126
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	127
2.4.2 Verbindl. aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	128
2.4.3 Verbindl. aus Schuldendiensthilfen	129
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	130
2.4.5 Verbindl. aus Zuweisungen und Zuschüssen aus Investitionen	131
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	132
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	133
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten:	134
2.5.1 Durchlaufende Posten:	135
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	136
2.5.1.2 Abzuf. Lohn- u. Kirchensteuer	137
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	138
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	139
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	140
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	141
VI.3 Rückstellungen:	142
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	144
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit u. ähnliche Maßnahmen	146
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	149
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	152
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	153
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen	154
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen u. anhängige Gerichtsverfahren	156
3.8 Andere Rückstellungen	158
VI.4 Passive Rechnungsabgrenzung	159

<b>VII. Bilanzaufbereitung und Kurzanalyse</b>	<b>160</b>
<b>VIII. Anlagen</b>	<b>169</b>
Konzernübersicht	170
Forderungsübersicht	171
Schuldenübersicht	172
Anlagenübersicht	173

## **I. Hinweise zur Eröffnungsbilanz und zum Anhang:**

### **Bilanzstichtag:**

1. Januar 2011

### **Beschlussfassung:**

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. November 2006 beschließt der Rat die erste **Eröffnungsbilanz**. Sie ist in einem **Anhang** zu erläutern.

### **Bilanzadressaten:**

Die kommunale Bilanz dient zur neutralen Information des Rates der Gemeinde Spiekeroog, der Kommunalaufsichtsbehörde, der Bürgerinnen und Bürger, der Presse sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.

### **Aufstellungsverfahren:**

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog erfolgte durch den Kämmerer unter Beteiligung der jeweils betroffenen Sachbereiche. Externe Berater wurden grundsätzlich nicht hinzugezogen.

### **Rechtsquellen der Bewertung:**

1. NGO            Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL. 2006, S. 473), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBL. S. 191)  
ersetzt durch
2. NKomVG        Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.10.2010 (Nds. GVBL. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBL. 2013, S. 307)
3. GemHKVO      Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und – kassenverordnung) vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBL. 2005, S. 458), mehrfach geändert, zuletzt durch Verordnung vom 01. Februar 2011 (Nds. GVBL. 2011, S. 31)
4. Neuordnungsg    Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBL. 2006, S. 203)
5. Ausf.Erlass     Ausführungserlass vom 04. Dezember 2006 zu dem seit 01.01.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrecht mit Mustern gem. § 142 Abs. 3 NGO und einer Abschreibungstabelle gem. § 47 Abs. 2 GemHKVO (RdErl. D. MI v. -33.3-10300/2-), VORIS 20300 03 04 30 005  
Bezug: RdErl. V. 2.3.1979 (Nds. MBI. S. 445), zuletzt geändert durch RdErl. V. 2.10.2002 (Nds. MBI. S. 969)

- |                |  |
|----------------|--|
| 6. Hinweise MI | Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)  |
| 7. Hinweise MI | Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der Fassung vom 04.11.2009   |
| 8. EigBetr.VO  | Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert am 8.3.2005 (Nds. GVBl. S. 79), berichtigt am 21.4.2005 (Nds. GVBl. S. 128)<br>Neufassung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) |
| 9. GG          | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012 (BGBl. S. 1478)  |
| 10. NV         | Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210)  |
| 11. NKAG       | Niedersächsische Kommunalabgabengesetz vom 8. Februar 1973, in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279)   |
| 12. HGB        | Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1987 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. S.3746)  |
| 13. AO         | Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, ber. 2003 I S. 61) mit späteren Änderungen   |

### **Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz (§ 61 GemHKVO):**

Ergibt sich bei der Aufstellung **späterer** Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz eine Bilanzposition, ausgenommen die Nettoposition, zu Unrecht **nicht** angesetzt oder mit einem unzutreffenden Wert versehen worden ist, so wird, wenn es sich um einen **wesentlichen** Betrag handelt, der unterlassene Ansatz in der späteren (Schluss)Bilanz nachgeholt oder der Wertansatz berichtigt. Zwischenzeitliche Jahresabschlüsse werden **nicht** berichtigt.

Die Berichtigung wird entsprechend ihrer Auswirkung bei der Bilanzposition für das Reinvermögen oder bei dem Sonderposten Bewertungsausgleich angebracht. Die Eröffnungsbilanz **gilt dann als geändert**. Die Berichtigung wird im Anhang zu dem Jahresabschluss erläutert, in dem die Berichtigung vorgenommen wird. Eine Berichtigung ist zur nachträglichen Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen nicht zulässig.

Eine Berichtigung kann letztmals im **vierten** der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Für die Gemeinde Spiekeroog (Kernverwaltung) besteht demnach letztmalig die Möglichkeit der Berichtigung zum Stichtag **31.12.2014**.

### Maßgebliche Ratsbeschlüsse: (in chronologischer Reihenfolge)

1. Auf Beschluss des Rates vom **06.12.2005** wurde die Anwendung des kameralen Haushaltsrechts bis zum Haushaltsjahr 2011 beschlossen.  
Gleichzeitig wurde die Trennung nach Verwaltungsvermögen und realisierbarem Vermögen in den künftig zu erstellenden Bilanzen und Vermögensrechnungen beschlossen.
2. Mit Beschluss des Rates vom **02.12.2010** wurde die Einführung des doppelten Haushaltswesens zum Stichtag **01.01.2011** beschlossen.
3. Auf Beschluss des Rates vom **16.06.2011** wurde der erste doppelte Haushalt 2011 beschlossen.  
Gleichzeitig wurde mit einstimmigem Ratsbeschluss auf die Trennung des Gemeindevermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen verzichtet.

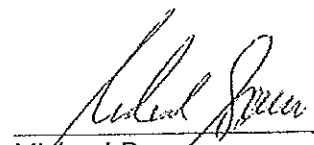
### Prüfung der Eröffnungsbilanz:

Gem. Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15. November 2006 unterliegt die Eröffnungsbilanz der Rechnungsprüfung und ist nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, für das die Haushaltswirtschaft einer kommunalen Körperschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, vorzulegen.

Aufgestellt: 2011 bis 2014

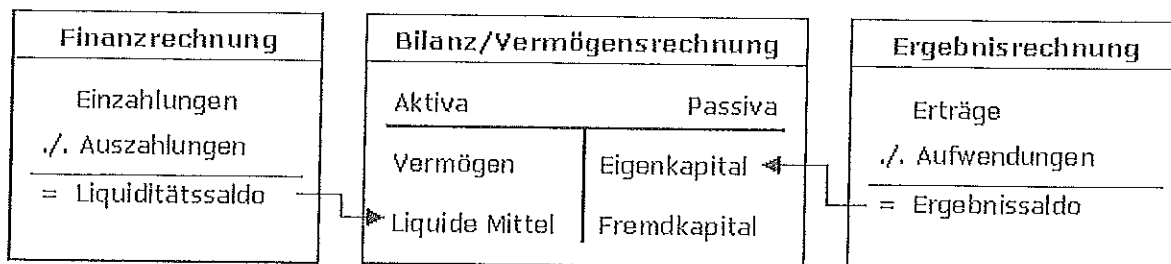
Ergänzt/Korrigiert:

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz im Dezember 2014, Januar 2015 und Juli 2015.

  
Michael Braun  
Kämmerer

## II. Drei-Komponenten-Rechnung

Das neue niedersächsische Haushalts- und Rechnungswesen wird im System der so genannten „3-Komponenten-Rechnung“ geführt:



Die **Vermögensrechnung** entspricht der Bilanz in der Privatwirtschaft und stellt die Vermögensveränderungen und den Bestand stichtagsbezogen (zum Jahreswechsel) dar.

Die **Ergebnisrechnung** der Kommunen ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft, umfasst die Erträge und Aufwendungen und ermittelt als Ergebnissaldo den wirtschaftlichen Erfolg des Haushaltsjahres.

Die **Finanzrechnung** ist eine Zahlungsflussrechnung (Cashflow) und ergibt das jahresbezogene Liquiditätssaldo.

Die drei Komponenten stehen im Zusammenhang. Das Ergebnis von Aufwendungen und Erträgen (**Gewinn oder Verlust**) fließt auf der Passiva-Seite in die Bilanz ein und verändert dort die Nettosition (in der Privatwirtschaft Eigenkapital genannt).

Jede Ein- oder Auszahlung verändert den Stand der liquiden Mittel auf der Aktiva-Seite in der Bilanz. Gleichzeitig müssen alle Ein- und Auszahlungen auch in der Finanzrechnung erfasst werden.

Die Differenz (=Liquiditätssaldo) zwischen den Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung muss folglich den Veränderungen der liquiden Mittel in der Bilanz entsprechen.

Die zentrale Position nimmt hierbei die **Bilanz** ein. Zum Jahresanfang wird eine Eröffnungsbilanz und zum Jahresende eine Schlussbilanz aufgestellt. Jede Bilanz stellt auf der linken Seite als Aktiva die **Mittelverwendung** und auf der rechten Seite als Passiva die **Mittelherkunft** dar:

<u>Aktiva</u>	<u>Bilanz</u>	<u>Passiva</u>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagevermögen               <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände</li> <li>1.2. Sachanlagevermögen</li> <li>1.3. Finanzanlagevermögen</li> </ol> </li> <li>2. Umlaufvermögen               <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. Vorräte</li> <li>2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</li> <li>2.3. Transferforderungen</li> <li>2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks</li> </ol> </li> <li>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</li> <li>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</li> </ol>		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eigenkapital</li> <li>2. Sonderposten</li> <li>3. Rückstellungen</li> <li>4. Verbindlichkeiten</li> <li>5. Passive Rechnungsabgrenzung</li> </ol>

[Vgl. Leittext für eine doppische Gemeindehaushaltsverordnung, Arbeitskreis III „Kommunale Angelegenheiten“ der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, S. 26-27]

Als Bilanz wird die wertmäßige Gegenüberstellung des betrieblichen Vermögens und der dafür eingesetzten finanziellen Mittel (Kapital) zu einem bestimmten Stichtag bezeichnet. Der Begriff wird aus der lateinischen „bilanx“ (= zwei Waagschalen haben) und dem italienischen „Bilancio“ (= Gleichgewicht der Waage) abgeleitet. Wie zwei Waagschalen müssen sich Aktiva und Passiva „die Waage halten“, d.h., die Bilanzsumme muss auf beiden Seiten übereinstimmen. Was auf der Vermögensseite (Aktiva) vorhanden ist, wird durch **Eigen- oder Fremdkapital** (Passiva) finanziert. In der kommunalen Bilanz stehen die Begriffe „Nettoposition“ für Eigenkapital und „Schulden“ für Fremdkapital.

Im Laufe des Jahres werden durch viele Finanzvorfälle die Bilanzpositionen verändert. Um nicht jede einzelne Veränderung in der Bilanz darzustellen, werden sog. **Bestandskonten** geführt, auf denen jeder Vorgang gebucht wird. Zum Jahresende werden die Konten abgeschlossen und ihre Ergebnisse in die Schlussbilanz übernommen. Nicht jeder Finanzvorfall wirkt sich sofort auf das Vermögen und damit die Bilanz aus. So werden z.B. Zahlungen an Personal, Miete, Zinsen oder Telefon nicht unmittelbar in der Bilanz als Bestand ausgewiesen. Für sie werden stattdessen sog. **Erfolgskonten** geführt, deren Ergebnisse zum Jahresende in der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) zusammengeführt werden und dort den Erfolg (Gewinn) oder Misserfolg (Verlust) ergeben.

### III. Grundsätze der Bewertung:

#### III.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung

Aus § 124 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und § 37 ff der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) ergibt sich die Anforderung, das Vermögen, die Schulden und die Rückstellungen der Gemeinde Spiekeroog zu erfassen und zu bewerten.

Im kaufmännischen Bereich hat sich eine Vielzahl von Bilanzierungsgrundsätzen entwickelt, die überwiegend im HGB gesetzlich normiert sind. Für die Gemeinden erfolgt die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden nach Maßgabe des § 124 NkomVG i.V.m. §§ 42 ff. GemHKVO. Insbesondere enthalten die §§ 44 bis 46 GemHKVO Regelungen zur Festlegung der Werte in der Bilanz (Bewertungsregeln). Zur Bilanzierung sind folgende Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Kommunen (GoB-Kom) zu beachten:

##### **Grundsatz der Vollständigkeit:**

In der Bilanz sind gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO das Vermögen, die Nettosition, die Schulden, die Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten **vollständig** auszuweisen. Maßstab für die Vermögensbilanzierung ist, dass der Kommune das **wirtschaftliche Eigentum** zuzurechnen ist. Einschränkungen hinsichtlich des Vollständigkeitsgrundsatzes ergeben sich nur auf Grundlage der Ausübung von eingeräumten Wahlrechten oder Bilanzierungsverboten.

##### Wirtschaftliches Eigentum:

Ein Vermögensgegenstand ist nach § 37 Abs. 1 GemHKVO bei der Inventur zu erfassen und im Inventar auszuweisen (§ 37 Abs. 4 GemHKVO), wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer (in sinngemäßer Anwendung des § 39 AO) ist. Hiermit werden auch im Sinne der Abbildung des Ressourcenverbrauchs analog dem kaufmännischen Rechnungswesen die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu Grunde gelegt. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn eine **eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft** über einen Vermögensgegenstand besteht und damit ermöglicht wird, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen.

Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ist durch den **Übergang der Verfügungsmacht** sowie von Gefahren und Lasten auf den Erwerber gekennzeichnet. Zumeist fallen rechtliches und wirtschaftliches Eigentum zusammen. Abweichungen können sich jedoch insbesondere bei Sicherheitsübereignung, Eigentumsvorbehalt und Übereignung zu treuen Händen ergeben. Des Weiteren ergeben sich bei Leasing unterschiedliche Zuordnungskonstellationen.

##### **Grundsatz der Stichtagsbezogenheit:**

Die Bilanzen sind stichtagsbezogen auf den Stand eines Tages aufzustellen. Dieser Bilanzstichtag ist für eine Schlussbilanz der 31.12. (=Abschlussstag). Auch wenn die Bilanz tatsächlich erst später „zu Papier gebracht“ wird, muss sie den Stand dieses Tages darstellen.

Die Eröffnungsbilanz ist zum **Stichtag 01.01.** des ersten Haushaltsjahres nach neuem Recht aufzustellen.

**Grundsatz des Saldierungsverbotes:**

Die Posten der Aktivseite der Bilanz dürfen **nicht** mit den Posten der Passivseite **verrechnet** werden (§ 42 Abs. 2 GemHKVO).

**Grundsatz der Bilanzidentität:**

Nach § 44 Abs. 2 GemHKVO müssen die Wertansätze in der **Eröffnungsbilanz** des Haushaltsjahres mit der **Schlussbilanz** des Vorjahres **übereinstimmen**. (Bilanzgleichheit).

**Grundsatz der Einzelbewertung:**

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind nach § 44 Abs. 3 GemHKVO zum Bilanzstichtag **einzeln** zu bewerten. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung ergeben sich aus zulässigen Vereinfachungsverfahren (Festwertbewertung, Gruppenbewertung).

**Grundsatz der Fortführung der Tätigkeit:**

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände ist zu unterstellen, dass die Tätigkeit der Gemeinde fortgesetzt wird. Dieser für das Handelsrecht in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ausdrücklich vorgeschriebene Grundsatz ergibt sich für die Gemeinden bereits aus der im GG abgesicherten kommunalen Selbstverwaltung, die den Fortbestand der Gemeinden und damit ihrer Tätigkeit gewährleistet. Außerdem schreibt § 110 I NkomVG vor, dass die **stetige Aufgabenerfüllung** der Gemeinden gesichert sein muss.

**Grundsatz der Bewertungsstetigkeit:**

Gemäß § 44 Abs. 5 GemHKVO sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten **Bewertungsmethoden beibehalten** werden. Das bedeutet, dass die einmal im Rahmen der Abschreibungsplanung bei der Anschaffung oder Herstellung festgelegten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden für jeden Vermögensgegenstand grundsätzlich bindend sind. Ein späterer Wechsel der festgelegten Methoden ist ohne besonderen Grund nicht zulässig.

**Grundsatz der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit:**

Fällt ein Vermögensgegenstand oder eine Schuldenposition unter mehrere Posten der Bilanz, so muss seine Mitzugehörigkeit zu anderen Posten, unter dem der Ausweis erfolgt ist, vermerkt oder im Anhang angegeben werden, wenn dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 48 GemHKVO).

**Grundsatz der Vorsicht:**

Der § 44 Abs. 4 GemHKVO schreibt vor, dass die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig bewertet werden. Das **Vermögen ist eher zu niedrig** und die **Schulden sind eher zu hoch** zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Wertminderungen (einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, soweit dafür nicht Rückstellungen gebildet werden), die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt, selbst wenn diese erst nach dem Stichtag entstanden sind.

Risiken und Wertminderungen, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht.

Das Vorsichtsprinzip ist eines der wichtigsten Prinzipien in der doppelten Buchführung.

Daraus bilden sich weitere Prinzipien:

Niederstwertprinzip:

Stehen bei der Vermögensbewertung mehrere Werte zur Verfügung, muss der **niedrigste** Wert genommen werden.

Höchstwertprinzip:

Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen ist bei mehreren möglichen Werten immer der **höchste** Wert anzusetzen.

Realisationsprinzip:

Erträge dürfen erst ausgewiesen werden, wenn die Gemeinde alle für die Leistungserbringung notwendigen Schritte abgeschlossen hat.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen gelten die Besonderheiten:

Die Gebührenforderungen sowie die Festsetzungen und Nachzahlungen von Steuerforderungen sind am Tag der Bescheiderteilung zu buchen, Vorauszahlungen auf Steuerforderungen hingegen bei ihrer Fälligkeit.

Aufwendungen müssen dagegen schon gebucht werden, wenn deren Eintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit möglich ist.

Imparitätsprinzip:

Wird der Wert für ein Grundstück höher geschätzt als der gebuchte Wert, darf der Buchwert nicht angepasst werden. Sollte jedoch, z.B. durch ein Gutachten, der Wert niedriger geschätzt werden, ist die Bilanz an den niedrigeren Wert anzupassen. Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie durch Verkauf erzielt worden sind. Vorhersehbare Risiken müssen bereits vor ihrem tatsächlichen Entstehen berücksichtigt werden.

**Grundsatz der Darstellungsstetigkeit:**

Durch die verbindliche Vorgabe des Bilanzaufbaus mit den einzelnen Bilanzpositionen in § 54 GemHKVO ist die **stets gleiche Darstellung** gesichert.

## III.2 Ausübung der Grundsätze der Bewertung

In der Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Spiekeroog grundsätzlich unter Einbeziehung der **Empfehlungen der Arbeitsgruppen „Umsetzung Doppik“** und **„Inventurvereinfachung“** des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration bewertet (siehe Seite 3, Nrn. 6 u. 7) aufgenommen.

Dabei wurden die **Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung** beachtet (vgl. Seiten 7 bis 9).

### AKTIVA:

Das immaterielle Vermögen und das Sachvermögen sind grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW), vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Von der vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Integration und Sport vorgegebenen Abschreibungstabelle wurde grundsätzlich nicht abgewichen.

Die Bewertung des mobilen Vermögens erfolgt auf Grundlage einer Buchinventur.

Vermögensgegenstände, bei denen sich die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte als schwierig und zeitaufwendig erwiesen hat (insbesondere Infrastrukturvermögen), sind gemäß § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG mit dem auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwert bewertet.

Das Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO hinsichtlich der Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und –zuschüsse, die bis zum 31.12.2006 gewährt wurden, ist zugunsten einer **Nicht-Aktivierung** ausgeübt worden.

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwands aus Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften wurde insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung **nicht** erfolgt ist.

Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, sind gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten bewertet. Entsprechende Abschläge gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Inventurvereinfachung“ sind berücksichtigt.

Bei der Bewertung des unbeweglichen Vermögens wurde der Grund und Boden vom jeweiligen „Aufbau“ getrennt erfasst und bewertet (insb. Infrastrukturvermögen). Grundstücke unterliegen nicht dem planmäßigen Werteverzehr, während „Aufbauten“ abgeschrieben werden.

Geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau sind nach den zum Bilanzstichtag geleisteten Nennbeträgen bewertet.

Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind unter Aufwands Gesichtspunkten gemäß „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ nach der sog. Eigenkapitalspiegelmethode (inkl. Kapitalrücklagen jedoch exkl. Gewinnrücklagen) bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit ihrem Nennwert ausgewiesen.

## **PASSIVA:**

Ein **Sollfehlbetrag** aus dem Verwaltungshaushalt des Jahres 2010 war **nicht** zu verzeichnen.

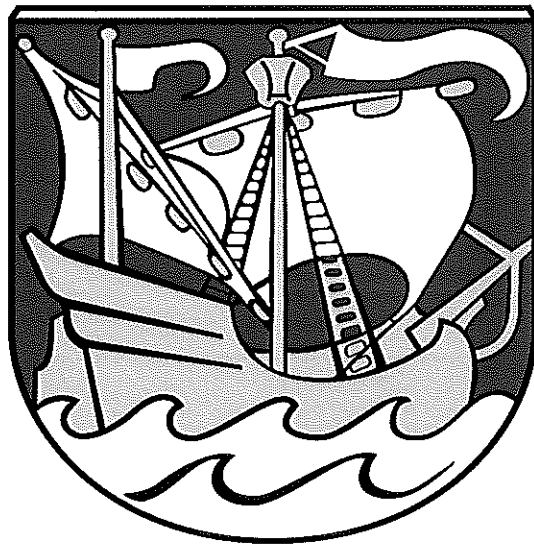
Erhaltene Investitionszuweisungen werden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und pauschal über die Laufzeit der jeweiligen Anlage ertragswirksam aufgelöst. Gleiches gilt für die Beiträge.

Bestehende Schulden bzw. Verbindlichkeiten sind gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet

Negative Forderungen und Verbindlichkeiten, die unter das Saldierungsverbot fallen, wurden nicht umgliedert. Es handelt sich um geringfügige Beträge, die mittlerweile ausgeglichen sind.

Für erkennbare Risiken sind angemessene Rückstellungen gebildet worden. Der Pflichtkatalog des § 43 GemHKVO wurde hierbei beachtet. Der Ansatz erfolgt in Höhe des Betrages, mit dem eine künftige Inanspruchnahme nach vernünftiger Beurteilung wahrscheinlich erfolgen wird.

**Weitere Informationen zu den Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften sowie deren Ausübung sind jeweils direkt den einzelnen Bilanzpositionen zu entnehmen.**



# Eröffnungsbilanz

*der Gemeinde Spiekeroog (Kernverwaltung) zum  
Stichtag 01.01.2011  
Stand nach Prüfung  
31.07.2015*

## IV.1 Gliederungsgrundsätze

Die **Gliederung** der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs und der Anlagen (Forderungs-, Schulden- und Anlagenübersicht) erfolgt gemäß Artikel VI Absatz 8 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005, in Verbindung mit dem in den §§ 124 Abs. 4 und 128 NKomVG und § 54 GemHKVO sowie dem dazu veröffentlichten Muster des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Integration und Sport **vorgeschriebenen Gliederungsschema** (vgl. Grundsatz der Darstellungsstetigkeit).

Das Wahlrecht nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GemHKVO zur **Vermögenstrennung** in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde nicht ausgeübt (vgl. Seite 4: Beschluss des Rates vom 16.06.2011).

Eröffnungsbilanz (Kernverwaltung zum 01.01.2011 gem. § 54 GemHKVO)

Aktiva		Passiva	
	€		€
1. Immaterielles Vermögen :	13.681,88	Nettoposition:	7.231.645,10
1.1 Konzessionen	0,00	1.1.1. Basis-Vermögen	6.121.382,47
1.2 Lizenzen	13.681,88	1.1.1.1. Reinerwerb	6.121.382,47
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	1.1.2. Selbstber. aus kumuliert. Abschläge (Minibetrieb)	0,00
1.4 Geleistete Investitionsleistungen und -zuschüsse	0,00	1.1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.5 Aktivierter Ummittelungsmaßstab	0,00	1.1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	1.1.2.3. Bewertungsschleife	0,00
2. Sachvermögen:	11.301.931,82	1.2.3. Bewertungsschleife	0,00
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.655.654,23	1.2.4. Zweckgebundene Rücklagen	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.243.697,49	1.2.5. Sonstige Rücklagen	0,00
2.3 Infrastrukturvermögen	2.235.735,94	1.3. Jahresergebnis	0,00
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	1.3.1. Fehlerräte aus Vorjahren	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturanlagen	0,00	1.3.2. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten	1.110.262,63
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	250.242,93	1.4. Sonderposten:	250.028,96
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung; Pflanzen und Tiere	16.931.181,41	1.4.1. Investitionsleistungen und -zuschüsse	844.558,78
2.8 Vorräte	0,00	1.4.2. Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	1.4.3. Gebührensatz	0,00
3. Finanzvermögen :	2.310.713,92	1.4.4. Bewertungsschleife	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.656.667,48	1.4.5. erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00
3.2 Beteiligungen	6.516,31	1.4.6. Sonstige Sonderposten	15.674,89
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	535.097,24	2. Schuld:	2.258.782,01
3.4 Ausleihungen	0,00	2.1. Geldschulden	2.096.155,44
3.5 Wertpapiere	0,00	2.1.1. Ablohn	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	102.142,42	2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitions	1.682.888,37
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	2.1.3. Liquiditätskredite	413.267,07
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	2.1.4. Sonstige Geldschulden	0,00
3.9 sonstige Vermögensgegenstände	30.389,47	2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
4. Liquide Mittel:	65.012,58	2.3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
4.1 Liquidität	65.012,58	2.3.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	21.415,00	2.3.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
5.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	21.415,00	2.4. Transferverbindlichkeiten:	0,00
		2.4.1. Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00
		2.4.2. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00
		2.4.3. Verbindlichkeiten aus Schuldenerhöhungen	0,00
		2.4.4. Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00
		2.4.5. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitions	0,00
		2.4.6. Steuerverbindlichkeiten	0,00
		2.4.7. Andere Transferverbindlichkeiten	0,00
		2.5. Sonstige Verbindlichkeiten:	162.626,57
		2.5.1. Durchlaufende Posten:	61.126,57
		2.5.1.1. Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00
		2.5.1.2. Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00
		2.5.1.3. Sonstige durchlaufende Posten	61.126,57
		2.5.2. Abzuführende Gewerbesteuer	0,00
		2.5.3. Empfangene Anzahlungen	0,00
		2.5.4. Andere sonstige Verbindlichkeiten	101.500,00
		3. Rückstellungen:	4.224.328,09
		3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.916.173,00
		3.2. Rückstellungen für Altersarbeit und ähnlichen Maßnahmen	17.412,00
		3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	136.643,09
		3.4. Rückstellungen für die Rückführung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00
		3.5. Rückstellungen für die Sanierung von Anlagen	0,00
		3.6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	731.000,00
		3.7. Rückstellungen für öffentliche Verpfl. h. Burgen, Gewähl. u. anhängigen Gerichtsverfahren	20.500,00
		3.8. Andere Rückstellungen	0,00
		4. Passive Rechnungsabgrenzung:	0,00
		4.1. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme:	13.712.755,20	Bilanzsumme:	13.712.755,20

Kurzfassung Bilanz

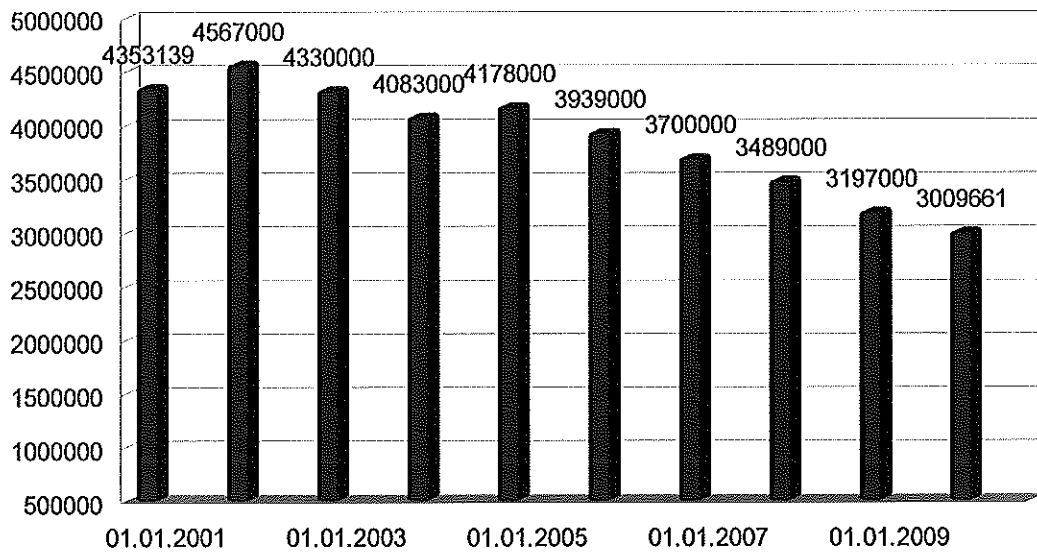
<u>Eröffnungsbilanz (Kernverwaltung) zum 01.01.2011</u>		€
Aktiva	Passiva	€
1. Immaterielles Vermögen	1. Nettoposition:	7.251.645,10
2. Sachvermögen	1.1 Basis-Reinvermögen	6.121.382,47
3. Finanzvermögen	1.2 Rücklagen	0,00
4. Liquide Mittel	1.3 Jahresergebnis	0,00
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.4 Sonderposten	1.110.262,63
	2. Schulden	2.258.782,01
	2.1 Geldschulden	2.096.155,44
	2.1.3 Liquiditätskredite	413.267,07
	2.1.4 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	1.682.888,37
	2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
	2.4 Transfervverbindlichkeiten	0,00
	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	162.626,57
	3. Rückstellungen	4.222.328,09
	4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
<b>Bilanzsumme</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>13.712.755,20</b>

D. Bilanzen mit einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung (§ 54 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO)

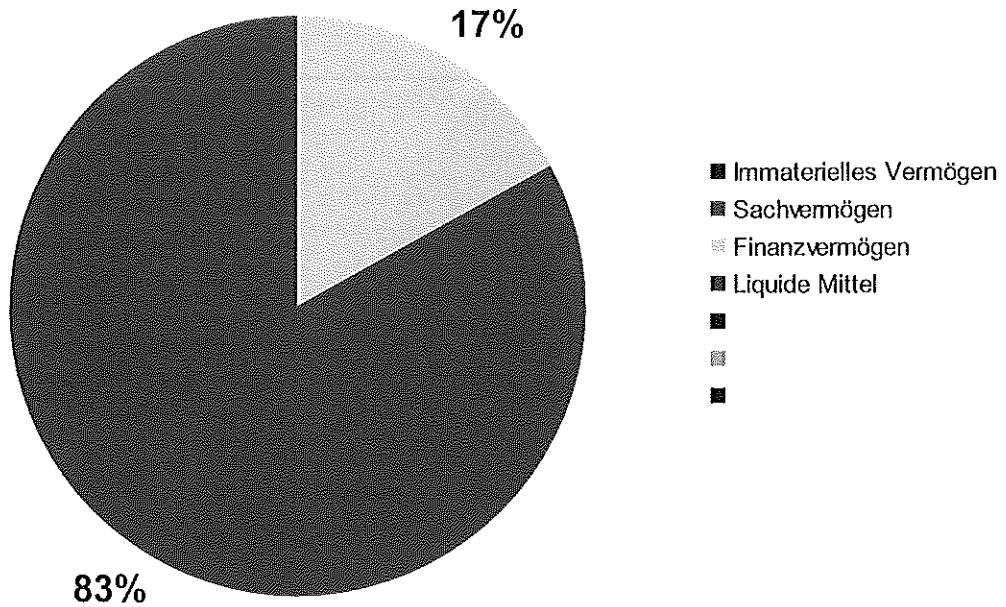
Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum 3.06.2011 ... Bürgermeisterin/Bürgermeister



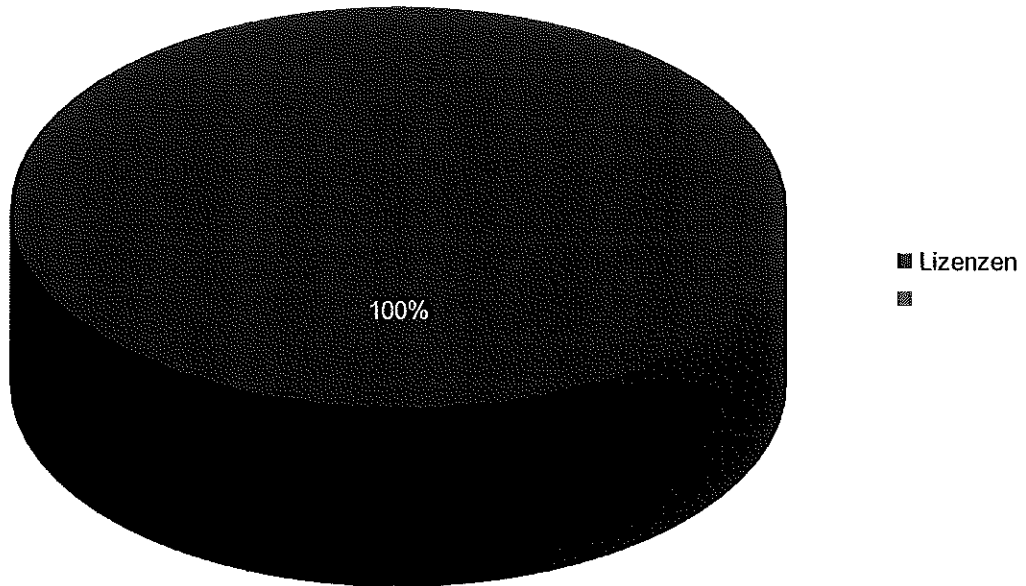
BSP Stand der übernommenen Bürgschaften



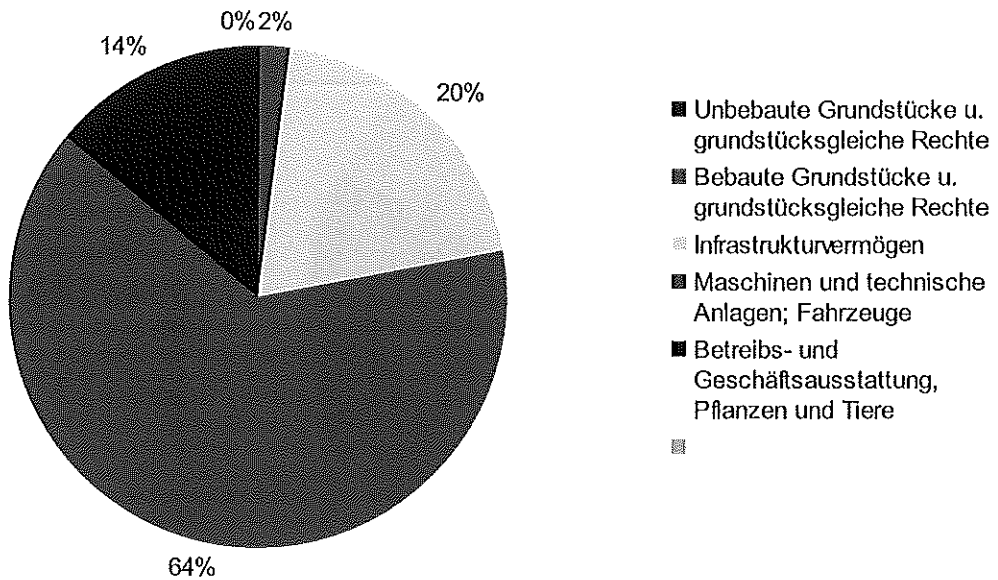
AKTIVA



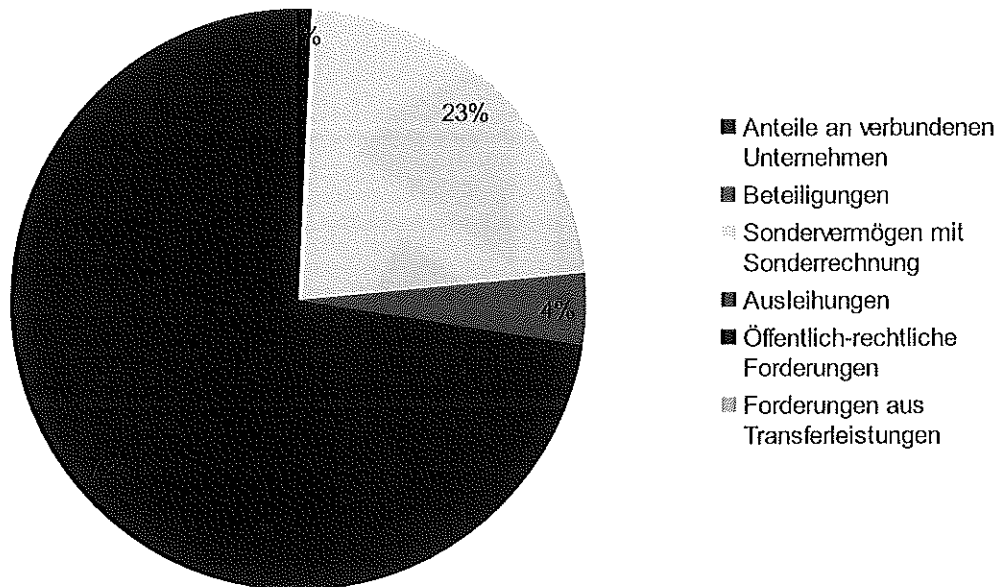
### Immaterielle Vermögensgegenstände



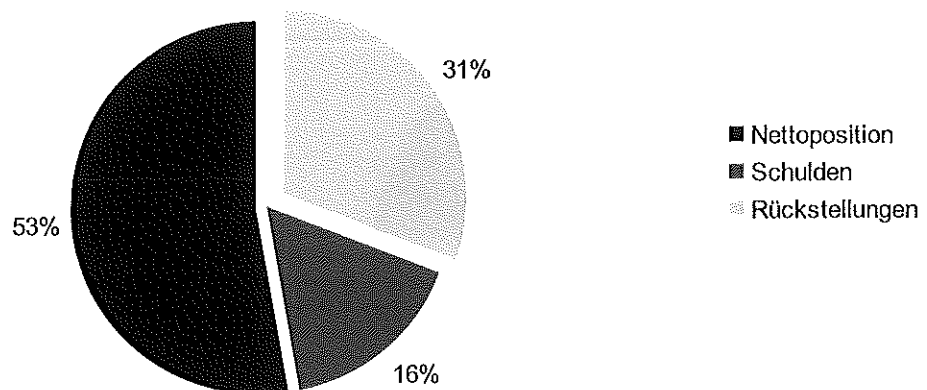
### Sachvermögen



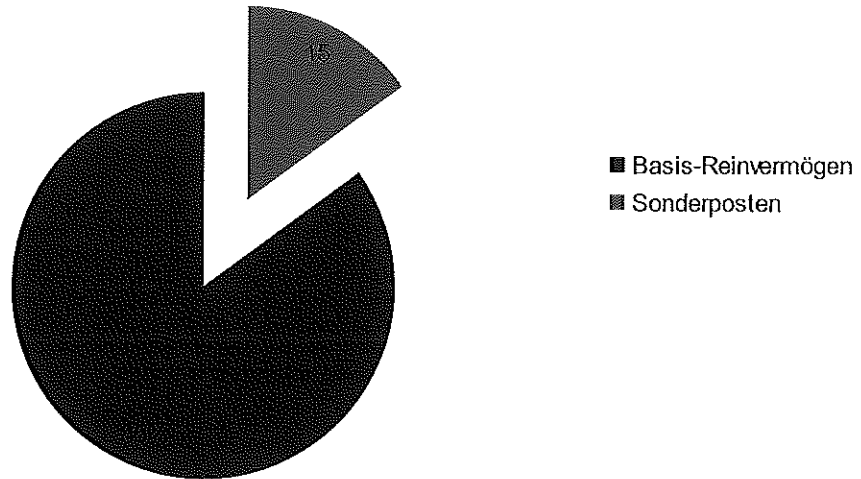
## Finanzvermögen



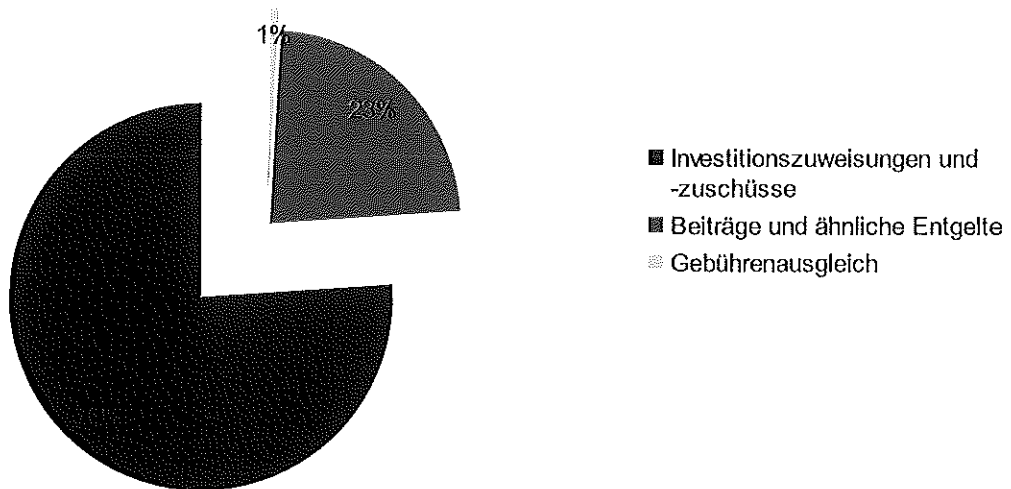
## Passiva



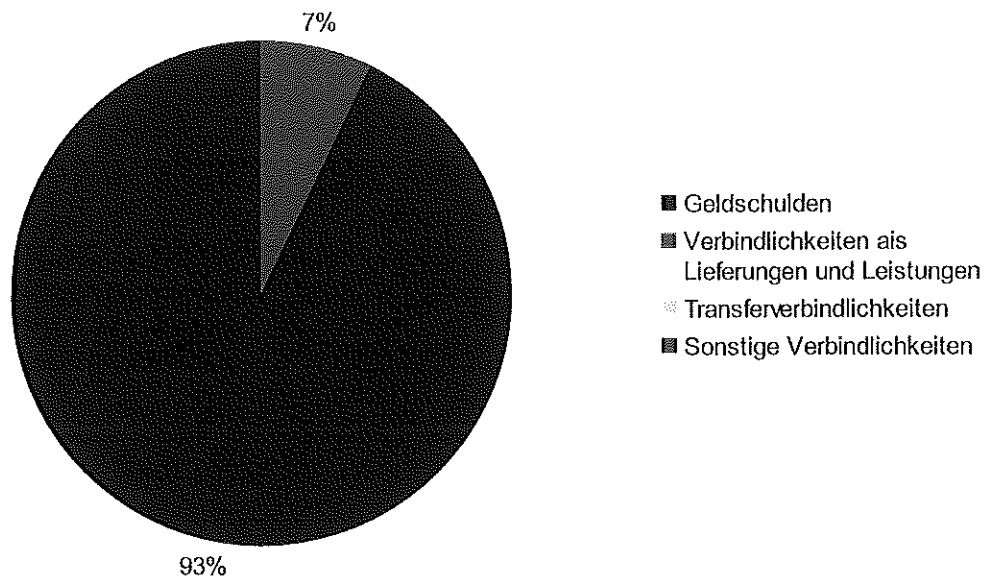
## Nettopositionen



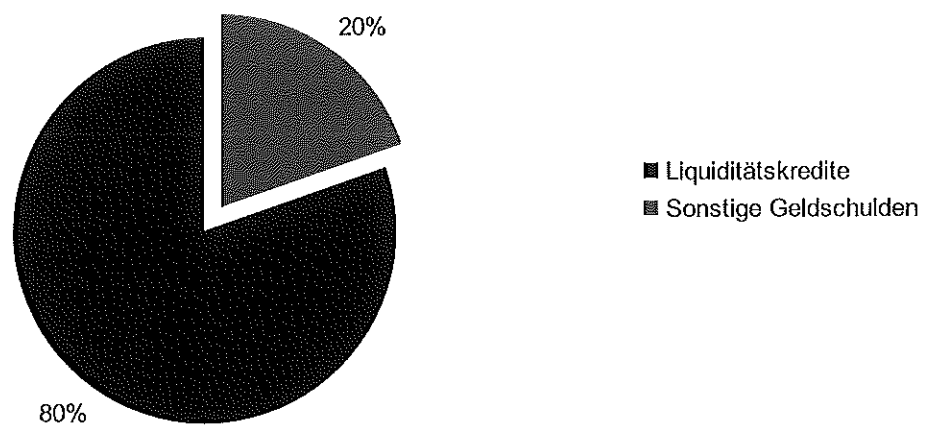
## Sonderposten



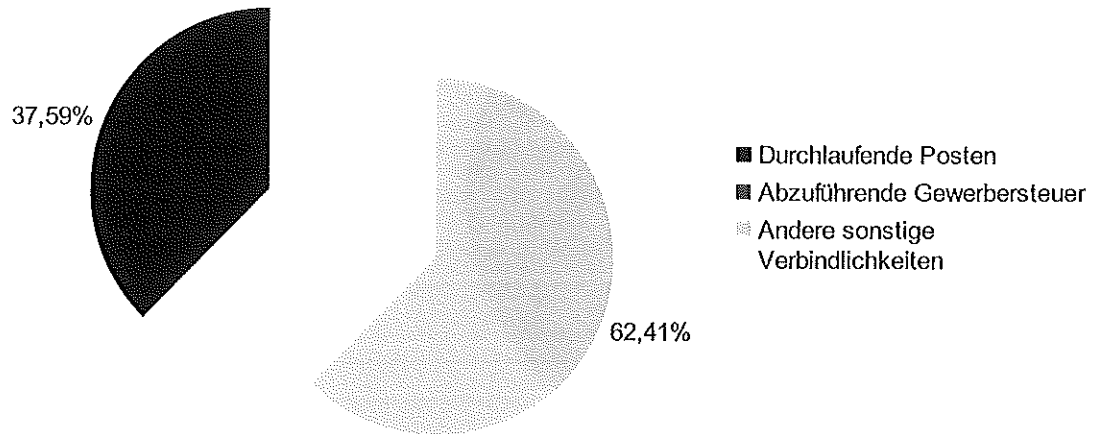
## Schulden



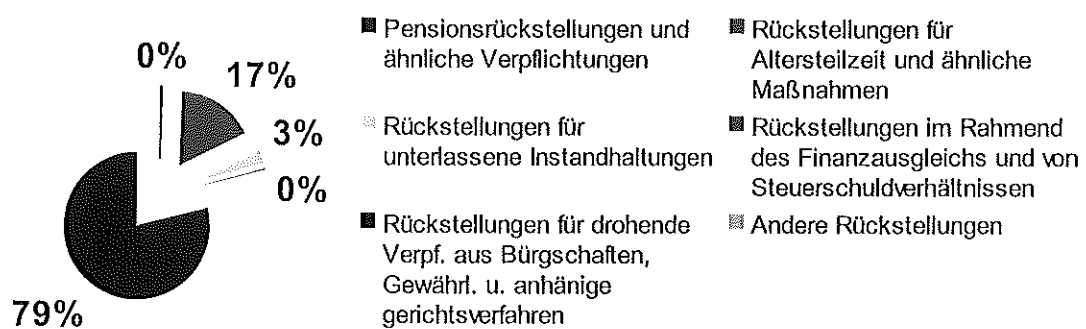
## Geldschulden



## Sonstige Verbindlichkeiten



## Rückstellungen



**Anhang**

**zur**

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog**

## V. Aktivposten:

Begriffsbestimmung: § 59 Nr. 2 GemHKVO

Definition:

Die Aktivseite (Vermögensseite) der Bilanz gibt Auskunft über die Verwendung des Kapitals. Gemäß § 124 Abs. 4 S. 1 und 2 NKomVG ist in der Bilanz (=Vermögensrechnung) das Vermögen getrennt nach dem immateriellem Vermögen, dem Sachvermögen, dem Finanzvermögen und den liquiden Mitteln nachzuweisen.

Vermögen:

Das Haushaltsrecht orientiert sich am kaufmännischen Begriff des Vermögensgegenstandes, für den es keine gesetzliche Definition und auch keine einheitliche Begriffsbestimmung gibt. Einigkeit besteht hinsichtlich der folgenden Merkmale für die Bestimmung als Vermögensgegenstand:

Nur Güter mit einem wirtschaftl. Wert stellen einen Vermögensgegenstand dar.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung müssen Vermögensgegenstände grds. einzeln verwertbar (veräußerbar) sein.

Es muss tatsächliche Verfügungsmacht ausgeübt werden können (wirtschaftliches Eigentum), d.h., dass die Möglichkeit besteht, Dritte auf Dauer von der Nutzung ausschließen zu können.

Nach Willen des Niedersächsischen Gesetzgebers ist bei der Bewertung des AKTIVA grds. nicht ein möglicher Veräußerungswert maßgeblich.

Grundlage der kommunalen Vermögensbewertung ist stattdessen stets der tatsächliche historische Anschaffungs- bzw. Herstellungswert. Diese sind bis zum Bilanzstichtag mit Hilfe von ordentlichen Abschreibungen (Alterswertminderungen) sowie außerordentlichen Abschreibungen (z.B. durch Schadensfälle) fortzuschreiben.

Bei einer bilanziellen Analyse des kommunalen Vermögens muss daher stets die Problematik der „stillen Reserven / stille Verluste“ berücksichtigt werden, also der Unterschiedsbetrag zwischen Bilanzwert und Veräußerungswert.

## V.1 Immaterielles Vermögen:

### Definition:

Immaterielle Vermögensgegenstände gehören neben den Sachanlagen und Finanzanlagen zum Anlagevermögen einer Kommune. Es handelt sich dabei um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf (analog dem privatwirtschaftlichen Bereich, vgl. § 248 Abs. 2 HGB) kein Aktivposten angesetzt werden, das gilt nicht für immaterielle Vermögensgegenstände, die der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das ab dem 1. Juli 2005 geltende Haushaltsrecht zuzurechnen sind.

Beispiele: Dingliche Rechte, Patente, Markenrechte, Urheberrechte

### Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 GemHKVO:

	ab Seite:
1.1 Konzessionen	25
1.2 Lizenzen	26
1.3 Ähnliche Rechte	27
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und Zuschüsse	28
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	29
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	30

## V.

### 1.1 Konzessionen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 1.1 GemHKVO

Definition:

Eine Konzession ist eine Form der „Gewerbezulassung“, bei der bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere Befähigung, Zuverlässigkeit bzw. bauliche oder technische Einrichtungen, z.B. bei Personenbeförderung gegen Entgelt, bei Kreditunternehmen oder Versicherungsunternehmen.

Bewertungsmaßstab:

Konzessionen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Konzession zu erwerben. Die planmäßigen Abschreibungen des immateriellen Vermögens richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Für Konzessionen (=immaterielles Vermögen), die nicht entgeltlich erworben wurden, darf gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO kein Aktivposten angesetzt werden.

#### Eröffnungsbilanz Gemeinde Spiekeroog:

Im Rahmen der im Laufe des Jahres 2010 durchgeführten Inventur wurden in den Inventurbereichen keinerlei entgeltlich erworbene Konzessionen vorgefunden. Eine im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführte Abfrage aller Sachgebiete kam ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich folglich **keinerlei** entgeltlich erworbene Konzessionen im Bilanz Eigentum der Kernverwaltung.

Auszug Eröffnungsbilanz:

<b>1.1 Konzessionen</b>	<b>0,00 €</b>
-------------------------	---------------

## V.

### 1.2 Lizenzen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 1.2 GemHKVO

Definition:

Eine Lizenz ist ein gewerblicher Rechtsschutz. Der Inhaber eines Rechts, z.B. Patent, Urheberrecht, Gebrauchsmusterrecht, gewährt einem anderen ein Nutzungsrecht. Für dieses Nutzungsrecht sind Lizenzgebühren zu zahlen. Ein Lizenzvertrag ist ein Vertrag, durch den der Urheber oder der Inhaber eines Nutzungsrechts, Patents oder Gebrauchsmusters sein Recht ganz oder zum Teil auf eine andere Person überträgt.

Bewertungsmaßstab:

Lizenzen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Lizenz zu erwerben. Die planmäßigen Abschreibungen des immateriellen Vermögens richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Für Lizenzen (=immaterielles Vermögen), die nicht entgeltlich erworben wurden, darf gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO kein Aktivposten angesetzt werden. Dies bedeutet ein Bilanzierungsverbot z.B. für die von der Gemeinde selbst erstellte Software. Käuflich erworbene Lizenzen (z.B. Softwarelizenzen) sind dagegen auszuweisen.

#### Eröffnungsbilanz Gemeinde Spiekeroog:

Lizenzen liegen bei der Gemeinde Spiekeroog nach den vorliegenden Erkenntnissen ausschließlich in Form von Software-Lizenzen vor. Im Rahmen der durchgeführten Inventur wurden nur wenige Softwarelizenzen im Bereich der Kernverwaltung festgestellt.

Zum Stichtag 01.01.2011 waren die im Bereich der Kernverwaltung befindlichen Softwarelizenzen auf einen Restbuchwert von **13.681,88 €** abgeschrieben

(Nutzungsdauer lt. Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen = 4 Jahre bei Betriebssystemen und Standardanwendungen, 8 Jahre bei Spezialanwendungen).

Auszug Eröffnungsbilanz:

<b>1.2 Lizenzen</b>	<b>13.681,88 €</b>
---------------------	--------------------

## V.

### 1.3 Ähnliche Rechte:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 1.3 GemHKVO

Definition:

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen.

Beispiel: Wasserentnahmerecht

Bewertungsmaßstab:

Ähnliche Rechte sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ähnliche Rechte zu erwerben. Die planmäßigen Abschreibungen des immateriellen Vermögens richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Für ähnliche Rechte (=immaterielles Vermögen), die nicht entgeltlich erworben wurden, darf gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO kein Aktivposten angesetzt werden.

#### Eröffnungsbilanz Gemeinde Spiekeroog:

Im Rahmen der durchgeführten Inventur wurden keinerlei entgeltlich erworbene „ähnliche Rechte“ vorgefunden.

Auszug Eröffnungsbilanz:

<b>1.3 Ähnliche Rechte</b>	<b>0,00 €</b>
----------------------------	---------------

## V.

### 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 1.4 GemHKVO

Definition:

Zuwendungen der Kommune an Dritte, für Investitionen ohne Rückzahlungsverpflichtung.

Beispiel: An einen Sportverein geleisteter Zuschuss für den Bau eines Vereinsheimes.  
Bewertungsmaßstab:

Nach § 42 Abs. 4 GemHKVO werden von der Gemeinde geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Geleistete Investitionszuweisungen sind dabei gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit).

Auf Grundlage der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)“ vom 10.10.2006 werden geleistete pauschale Investitionszuwendungen über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Grds. kann in der ersten Eröffnungsbilanz auf eine Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen verzichtet werden (Wahlrecht aus § 60 Abs. 5 GemHKVO). Für geleistete Investitionszuweisungen nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2011 besteht folglich ein Aktivierungszwang.

Nachrichtlich:

Bei der Bilanzierung von geleisteten Investitionszuweisungen handelt es sich um eine haushaltsrechtliche Spezialregelung, welche keine Entsprechung in der Privatwirtschaft (nach HGB) findet. Zweck dieser niedersächsischen Spezialregelung ist die Möglichkeit der Abschreibung über die Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes. Ohne eine solche Regelung wäre im Falle einer geleisteten Investitionszuweisung in der Ergebnisrechnung der gesamte Betrag im Jahr der Zahlung voll aufwandswirksam und der Haushaltsausgleich wäre entsprechend erschwert.

#### Eröffnungsbilanz Gemeinde Spiekeroog:

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung von in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuwendungen aus § 60 V GemHKVO wurde vom Gemeindegemeinderat insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung in der Eröffnungsbilanz **nicht erfolgt**.

Dies erscheint auch insoweit sachgerecht, als dass tatsächlich geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse bei der Inventur nicht festgestellt werden konnten.

Auszug Eröffnungsbilanz:

<b>1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

## V.

### 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 1.5 GemHKVO

#### Definition:

Ausgaben des kameralen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das NKR, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfielen.

#### Bewertungsmaßstab:

Der Umstellungsaufwand ist gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit).

Nach Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 darf der Umstellungsaufwand als Investition(skredit) im Sinne von § 120 Abs.1 NKomVG (§ 92 Abs. 1 NGO) angesehen werden. Ein als „Investition“ angesehener Umstellungsaufwand durfte in Höhe des Gesamtwertes der Ausgaben für die Umstellung dem Verwaltungshaushalt aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.

In der ersten Eröffnungsbilanz darf dann der Umstellungsaufwand insgesamt aktiviert werden. Als Nutzungsdauer des Umstellungswerts gilt ein Zeitraum von längstens 15 Jahren. Es besteht folglich ein Wahlrecht zur Aktivierung in der Eröffnungsbilanz.

Wird der Umstellungsaufwand in der ersten Eröffnungsbilanz aktiviert, ohne dass der Betrag zuvor vom Vermögenshaushalt dem Verwaltungshaushalt zugeführt wurde, so wäre dieser Umstellungsaufwand in den Sollfehlbetrag nach altem Recht eingeflossen. In diesem Fall darf der in die Eröffnungsbilanz vorgetragene Sollfehlbetrag (Bilanzposition gem. § 54 Abs. 4 Nr. 1.1.2 GemHKVO) um den Umstellungsaufwand gekürzt werden.

#### Eröffnungsbilanz Gemeinde Spiekeroog:

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwands aus Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften wurde vom Gemeindegemeinderat insofern ausgeübt, dass eine Aktivierung **nicht erfolgen** soll.

Auszug Eröffnungsbilanz:

1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €
------------------------------------	--------

## V.

### 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 1.6 GemHKVO

#### Definition:

Der Posten „sonstiges immaterielles Vermögen“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden immateriellen Vermögensgegenstände auf, die nicht unter die vorhergehenden Bilanzpositionen zuzuordnen sind, insbesondere die Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände.

#### Bewertungsmaßstab:

Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs.4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 S. 2 NGO) mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um sonstiges immaterielles Vermögen zu erwerben. Die planmäßigen Abschreibungen des immateriellen Vermögens richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO, soweit deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Für sonstiges immaterielles Vermögen, welches nicht entgeltlich erworben wurde, darf gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO kein Aktivposten angesetzt werden.

#### Eröffnungsbilanz Gemeinde Spiekeroog:

Im Rahmen der durchgeführten Inventur wurde keinerlei entgeltlich erworbenes „sonstiges immaterielles Vermögen“ vorgefunden.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2007 befand sich folglich **keinerlei** entgeltlich erworbenes „sonstige immaterielles Vermögen“ im Bilanzeigentum der Kernverwaltung.

#### Auszug Eröffnungsbilanz:

<b>1.6 Sonstiges, immaterielles Vermögen</b>	<b>0,00 €</b>
--	---------------

## V.2 Sachvermögen:

Definition:

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sie lassen sich grds. unterscheiden in **unbewegliches** und **bewegliches** Sachanlagevermögen.

**Wesentliche Rechtsgrundlagen** für die Bildung der Bilanzhauptposition „Sachvermögen“:

„ § 60 GemHKVO -Erste Eröffnungsbilanz-

- (1) *Für die Eröffnungsbilanz zu Beginn des ersten Haushaltsjahres nach den Regeln der kommunalen Doppik gelten die Vorschriften zur Inventur, zum Inventar, zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden und zur Bilanz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.*
- (2) *Bei der Inventur kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5 000 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.*
- (3) *Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann unterbleiben.*
- (4) *Die Inventur darf abweichend von § 37 Abs. 1 vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, wenn durch eine Fortschreibung gesichert ist, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann.*
- (5) *Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann verzichtet werden.*

- (6) *Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 entgeltlich erworben oder der Gemeinde unentgeltlich übertragen wurden, kann auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Satz 1 gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend..“*

Die Gegenstände, die **körperlich erfassbar** sind, werden als **Sachvermögen** bezeichnet. Dazu zählen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere, Vorräte, geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Um den Aufwand zur Erfassung bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu halten, gibt es Sonderregelungen. Danach ist es erlaubt, auf eine Bilanzierung von beweglichen und abnutzbaren Vermögensgegenständen des Sachvermögens als Ausnahme zum Vollständigkeitsgebot des **§ 42 Abs. 1 der GemHKVO** zu verzichten:

- ✓ Zum Einen kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis 5.000 € brutto verzichtet werden (**§ 60 Abs. 2 GemHKVO**).
- ✓ Zum Anderen kann auf die Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen verzichtet werden (**§ 60 Abs. 3 GemHKVO**).

Die **Wertaufgriffsgrenze** von **5.000 € brutto** für bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände kann entsprechend der Hinweise der „AG Umsetzung Doppik“ von den Kommunen vollständig ausgeschöpft werden. Es können aber auch Beschränkungen auf Teilbereiche der Verwaltung, bestimmte Gruppen von Vermögensgegenständen oder Einzelfälle vorgenommen werden, die z. B. lediglich eine geringe Nutzungsdauer haben.

Die Wertgrenze kann auf jeden Zwischenwert bis einschließlich 5.000 € festgelegt werden. Unter Ziffer 6.1 des Inventur- und Bewertungsleitfadens der Gemeinde Spiekeroog wurde festgelegt, die Wertaufgriffsgrenze vollständig auszuschöpfen.

Die Inanspruchnahme dieser Vereinfachungsregelung führt zu einem entsprechend geringeren Ausweis des Reinvermögens. Gleichzeitig werden aber auch die zukünftigen Abschreibungen reduziert. Sollten in den folgenden Jahren Ersatzbeschaffungen erforderlich werden, ist zu beachten, dass das Abschreibungsniveau entsprechend ansteigt. Die Wertaufgriffsgrenze von 5.000 € brutto ist eingeführt worden, weil erste Erfahrungen in den Kommunen gezeigt haben, dass die Summe der Restbuchwerte der **beweglichen abnutzbaren Vermögensgegenstände** mit diesem Wert i. d. R. **weniger als 1 % an der Gesamtbilanzsumme** ausmacht. Der Aufwand für die Erfassung und Bewertung dieser Vermögensgegenstände hingegen ist erheblich.

Wegen der geringen Bedeutung für das Gesamtvermögen in der Bilanz und der tendenziell kurzen Restnutzungsdauer der betroffenen Vermögensgegenstände ist die Sonderregelung des **§ 60 Abs. 2 GemHKVO** im Hinblick auf die bilanzpolitische Gestaltung als nachrangig zu betrachten.

Durch die Nichterfassung der Vermögensgegenstände unterhalb der Wertaufgriffsgrenze wird zwar der Ausweis des vollständigen Ressourcenverbrauches beeinträchtigt, allerdings ergeben sich wesentliche Erleichterungen bei der Erstinventur.

Durch die Sonderregelung des **§ 60 Abs. 3 GemHKVO** zur Erfassung und Bilanzierung von bereits abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bilanz. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Inventurvereinfachung für die erste Eröffnungsbilanz.

**Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO:**

	<b>ab Seite:</b>
<b>2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken</b>	<b>35</b>
<b>2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken</b>	<b>39</b>
<b>2.3 Infrastrukturvermögen</b>	<b>48</b>
<b>2.4 Bauten auf fremden Grundstücken</b>	<b>55</b>
<b>2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>57</b>
<b>2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge</b>	<b>60</b>
<b>2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere</b>	<b>63</b>
<b>2.8 Vorräte</b>	<b>67</b>
<b>2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>70</b>

Die Vielzahl an Posten in der Bilanzstruktur des Sachvermögens zeigt zum einen die Bedeutung dieses Vermögensbereiches, aber auch den Anspruch, mit den Bilanzposten die bedeutenden kommunalen Bereiche der Vermögensverwendung darzustellen.

## V.

### **2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken:**

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.1 GemHKVO

Definition:

Im Eigentum der Gemeinde befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke. Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald und Forst sowie sonstige unbebaute Grundstücke.

Das **Sachvermögen** der Gemeinde Spiekeroog an unbebauten Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten verteilt sich auf folgende Bereiche:

**Grünflächen:** In kommunalem Besitz befindliche Flächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Zeltplätze.

**Sonstige unbebaute Grundstücke:**

Anderweitig nicht genannter Grund und Boden. Hierzu gehören u.a. Grund und Boden, der Wohnbauten umgibt, soweit er nicht den Gebäuden zugeordnet ist, sowie die zugehörigen Oberflächengewässer.

**Grundstücksgleiche Rechte:**

Diese stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden.

Beispiele: Erbbaurechte, Abbaurechte und Wohnungseigentumsrechte etc.

### Bewertungsmaßstab:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und grds. vollständig zu erfassen (Grundsätze der Einzelverfassung und der Vollständigkeit). Sie sind gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihren Anschaffungswerten anzusetzen.

Nach §. 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein unbebautes Grundstück oder grundstückgleiches Recht an einem unbebauten Grundstück zu erwerben.

Gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO kann der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch mit einem **Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert**, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.

Lt. Teil III Nr. 2.1.1 Buchstabe a der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ kann **bei unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an unbebauten Grundstücken der Bodenrichtwert (BRW) angesetzt werden.**

Da unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken in ihrer Nutzung nicht zeitlich begrenzt sind, **werden sie gem. § 47 Abs. 1 GemHKVO auch nicht abgeschrieben.**

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgte nach Teil III Nr. 2.1.1 Buchstabe a der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ unter Berücksichtigung von Bodenrichtwerten.

## Eröffnungsbilanz Gemeinde Spiekeroog:

### Bewertung:

#### Unbebaute Baugrundstücke:

<b>Die Berechnung des Grundstückswertes ist nach folgender Berechnungsformel vorzunehmen:</b>
<b>Erwerb von Grundstücken vor dem Jahr 2000:</b>
<b>Grundstücksfläche (m<sup>2</sup>) x Bodenrichtwert 2000 (Umrechnung in €) +/- Zu- und Abschläge</b>
<b>= Ansatz in der Bilanz</b>
<b>Erwerb von Grundstücken nach dem Jahr 2000:</b>
<b>= Anschaffungswert entspricht dem Ansatz in der Bilanz</b>

Anlage 0039 -	Baugrundstück Mischgebiet Achter d`Diek
Anlage 0064 -	Baugrundstück Wüppspoor
Anlage 0065 -	Baugrundstück Wüppspoor
Anlage 0066 -	Baugrundstück Melksett 1
Anlage 0067 -	Baugrundstück Melksettdreieck
Anlage 1796 -	Flurstück 139 Achter d`Diek – Bauland
Anlage 1830 -	Baugrundstück Westerloog 1c

### Sonderflächen:

Grundlage für die Bewertung der Sonderflächen bilden die Wertedokumentationen der „Arbeitsgruppe Inventurvereinfachung“ und „Arbeitsgruppe Umsetzung Doppik“ (die Arbeitsgruppen setzen sich u. a. aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, des Nds. Studieninstitutes, der Kommunen und des Ministeriums für Inneres und Sport zusammen), die für bestimmte Flächen Preisberechnungen festgelegt haben. Zur **Bilanzposition der unbebauten Grundstücke** gehören sehr unterschiedliche Nutzungsarten, von denen bei der Gemeinde Spiekeroog nur einige zum Tragen kommen.

Die Hinweise der „Arbeitsgruppe Doppik“ gehen in der Regel von folgenden Bewertungsmaßstäben aus<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Ziffer III. 2.1.1.2 und 2.1.2 der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen

Grundstücke, die unmittelbar an Baugrundstücke grenzen:

Als **Sonstige unbebaute Grundstücke** (Sachkonto 0191000) sind alle unbebauten Grundstücke, die nicht unter den speziellen Bilanzpositionen Grünflächen, Ackerland oder Wald und Forsten zu bilanzieren sind, auszuweisen:

Die nachfolgenden unbebauten Grundstücksflächen sind geeignet, bei Zuschlagung zu den nebenliegenden Baugrundstücken, einen erheblichen Wertzuwachs zu erfahren. Aus diesem Grund erfolgt die Bewertung erfolgt mit **50% des Bodenrichtwertes** der umliegenden Grundstücke.

- Anlage 0035 - Flurstück vor Pollerdiek 6
- Anlage 0036 - Flurstück vor Pollerdiek 4
- Anlage 0037 - Wüppspoor Ecke Richelweg vor Grundstück Haus Barmen
- Anlage 0038 - Flurstück vor den Grundstücken Noorderpad 9/ 9a

Grünflächen/Unland:

Lt. der Zuordnungsvorschriften des Landes Niedersachsen (Kontenplan) werden Grünanlagen der Bilanzposition „unbebaute Grundstücke“ zugeordnet. Für **nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Unland, Moor und Naturschutzflächen** sind in der Regel **0,10 €/m<sup>2</sup>** anzusetzen. Die Gemeinde Spiekeroog hat bei der Bewertung diesen Maßstab berücksichtigt.

- Anlage 0040 - Unland Ecke Slurpad/ Bi d`Utkiek
- Anlage 0041 - Unland Ecke Tranpad/ Slurpad
- Anlage 0042 Grünfläche Noorderloog an der Neuen ev. Kirche
- Anlage 0043 Grünfläche mit Aufwuchs Ecke Tranpad
- Anlage 0044 Grundstücksfläche vor dem Haus Nr. 11
- Anlage 0045 Ausgleichsfläche Holtgast
- Anlage 0046 Ausgleichsfläche Holtgast
- Anlage 0068 Grünfläche Deichschutzzone Süderloog

## **Grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken**

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke ein eigenes Grundbuch erhalten und belastet werden können. Dazu zählen **Erbbaurechte, Wohnungsbaueigentumsrechte** etc. Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, müssen in voller Höhe bei dem Eigentümer des Grundstücks in die Bilanz einfließen, denn der Bundesfinanzhof hat am 26.02.1970 (BStBl.; Modellprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt NRW“, 2003, S. 411) festgestellt, dass die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht weder Eigentum noch Miteigentum an dem Grundstück vermittelt.

Bei der Gemeinde Spiekeroog sind keine Wohnungsbaueigentumsrechte zu Gunsten der Gemeinde vorhanden.

Ein Grundstück mit Erbbaurechten zu Gunsten der Gemeinde ist mit dem Hafengebäude nur im Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog“ vorhanden.

Die Gemeinde hat Erbbaurechte vergeben, die als bebaute Grundstücke mit dem vollen Bodenwert in die Bilanz eingeflossen sind:

Für den Grund und Boden mit unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von 1.555.634,23 Euro.

## **2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken:**

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHKVO

Definition:

Bebaute Grundstücke **sind Grundstücke**, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. **Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwachen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude** sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Bewertungsmaßstab:

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und grds. vollständig zu erfassen (Grundsätze der Einzelverfassung und der Vollständigkeit). Der Wert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus den zwei Teilen „Bodenwert“ und „Gebäudewert“ zusammen.

### **1. Bodenwert:**

Der Bodenwert ist hier gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG grds. mit seinem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach §. 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein bebautes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht an einem bebauten Grundstück zu erwerben.

Gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO kann der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.

Lt. Teil III Nr. 2.1.1 Buchstabe b der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ kann für den Bodenwert von bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken der Bodenrichtwert (BRW) angesetzt werden. Wertmindernde Faktoren (z.B. Abrisskosten) sind dabei zu berücksichtigen.

Da der Bodenwert in seiner Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, wird er gem. § 47 Abs. 1 GemHKVO auch nicht abgeschrieben.

Auf Grundlage von Teil III Nr. 2.1.2 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ werden bei einem einheitlich gezahlten Kaufpreis für Grund und Boden einschließlich Gebäude der Bodenwert und der Gebäudewert ermittelt. Die Ermittlung des Bodenwertanteils erfolgt dann auf der Basis des Bodenrichtwertes zum Zeitpunkt des Erwerbs und die Ermittlung des Gebäudewertanteils erfolgt getrennt nach den Bewertungsvorschriften. Der tatsächlich gezahlte Gesamtkaufpreis wird anschließend im Verhältnis der ermittelten Werte (prozentual) aufgeteilt. Bei Eigentumswohnungen muss geschätzt werden.

Zu den mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken der Gemeinde Spiekeroog wurden Wertgutachten vom Gutachterausschuss des Katasteramtes Aurich erstellt. Die danach festgestellten Bodenwerte wurden hier zu Grunde gelegt.

Für die mit Erbbaurechten vergebenen Grundstücke im Bereich Slurpad/Lütt Slurpad wurde der Kaufpreis zu Grunde gelegt. Bei den mit Erbbaurechten vergebenen Grundstücken im Süderloog wurde der Bodenrichtwert 2000 zu Grunde gelegt.

Folgende Anlagepositionen wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz aufgenommen:

**Grund und Boden mit Wohnbauten:**

Anlage 0001 -	Melksett 13 – Bauland vorne
Anlage 0002 -	Melksett 13 – Bauland hinten
Anlage 0005 -	Noorderloog 21 – Bauland vorne
Anlage 0006 -	Noorderloog 21 – Bauland hinten
Anlage 0009 -	Tranpad 1
Anlage 0011 -	Melksett 19
Anlage 0047 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 2
Anlage 0048 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 3
Anlage 0049 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 4
Anlage 0050 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 5
Anlage 0051 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 6
Anlage 0052 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 7
Anlage 0053 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 8
Anlage 0054 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 9
Anlage 0055 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 11
Anlage 0056 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 12, 14 und 15
Anlage 0057 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 13
Anlage 0058 -	Erbbaugrundstück Slurpad 7
Anlage 0059 -	Erbbaugrundstück Slurpad 9
Anlage 0060 -	Erbbaugrundstück Süderloog 49
Anlage 0061 -	Erbbaugrundstück Süderloog 47
Anlage 0069 -	Baugrundstück Lütt Slurpad 10
Anlage 1788 -	Erbbaugrundstück Richelweg 7
Anlage 1797 -	Erbbaugrundstück Lütt Slurpad 1

**Für den Grund und Boden der mit Wohnbauten bebauten Grundstücke ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von 2.056.331,54 Euro.**

### **Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen**

Bei den Gemeinbedarfslächen für Spielplätze erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens pauschal mit 50 €/qm. Dies entspricht einem Bewertungsanteil von 14,29 % des Bodenrichtwertes der angrenzenden Baugrundstücke.

- Anlage 0015 - Spielplatz Melksett
- Anlage 0024 - Gemeinbedarfsläche Kindergarten Noorderloog 29
- Anlage 0072 - Spielplatz Lütt Slurpad

Für den Grund und Boden bei Grundstücken für soziale Einrichtungen ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von **318.925,00Euro**.

### **Grund und Boden mit Schulen**

Der Grund und Boden, auf dem die Inselschule Spiekeroog steht, befindet sich im Eigentum des Landkreises Wittmund. Die Grund- und Hauptschule wird in gemeinsamer Trägerschaft zwischen Landkreis und Gemeinde geführt. Nur ein kleiner Teil des Schulgeländes ist im Eigentum der Gemeinde. Dieser Grünflächenbereich im Bereich der Deichschutzzone wurde mit 1 Euro/qm bewertet.

- Anlage 0034 - Grünfläche Deichschutzzone Schulgelände

Für den Grund und Boden mit Schulen ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von **5.878,00 Euro**.

### **Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen**

Bei dem Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen wurde das Bauland mit dem aufstehenden Museum mit dem gutachterlich festgestellten Bodenrichtwert von 400 Euro/qm angesetzt.

Der Kurpark wurde zu 1 DM/0,51 Euro pro qm vom Landkreis Wittmund erworben. Entsprechend erfolgte der Ansatz in der Bilanz.

Die angelegte Parkanlage, ohne den als Gebäude abzuschreibenden Pavillon, wurde mit dem durch Verwendungsnachweis dokumentierten Herstellungswert bilanziert.

Anlage 0016 - Bauland Noorderloog 1 – Museum  
Anlage 0075 - Parkanlage Kurgarten  
Anlage 088 - Kurpark

**Für den Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Bilanzwert von 478.535,88 Euro.**

#### **Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Als Grund und Boden mit Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutz ist das Grundstück mit dem aufstehenden Feuerwehrhaus zu bilanzieren. Darin ist auch ein Fahrzeug des Rettungsdienstes untergebracht. Der Bodenwert wurde dem Kaufpreis entsprechend mit 40 Euro/qm bilanziert.

Anlage 0062 - Bauland Noordertün 1

**Für den Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von 120.040,00 Euro.**

#### **Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden**

Das Rathausgrundstück wurde auf Grundlage eines vorliegenden Verkehrswertgutachtens nach dem Bodenrichtwert bilanziert.

Anlage 0022 - Bauland Westerloog 2

**Für den Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von 72.699,31 Euro.**

## **2. Gebäudewert:**

Der Gebäudewert ist gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Gebäudes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Gem. § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG gilt hier der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert des Gebäudes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.

Zu den mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken der Gemeinde Spiekeroog wurden Wertgutachten vom Gutachterausschuss des Katasteramtes Aurich erstellt. Die danach festgestellten Gebäudewerte wurden hier zu Grunde gelegt.

Die planmäßigen Abschreibungen des Gebäudes richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden folgende Anlagepositionen aufgenommen:

**Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten:**

Für die Wohngebäude Melksett 13, Noorderloog 21, Tranpad 1, Melksett 19 Lütt Slurpad 10 und Noorderloog1 erfolgte die Bilanzierung auf Grundlage von Gutachten des Katasteramtes Aurich. Für die Wohnungen in der Inselschule wurde die Bewertung im Hinblick auf die zwischen Landkreis und Gemeinde beim Schulbau gemeinsam getragenen Kosten auf Grundlage des miteinander abgestimmten Vermerkes des Amtes Zentrale Dienste und Finanzen, 10.2/17, Landkreis Wittmund vom 22.03.2011 vorgenommen.

Anlage 0003 -	Wohngebäude Melksett 13
Anlage 0004 -	Schuppen Melksett 13
Anlage 0007 -	Wohnhaus und Aussenanlagen Noorderloog 21
Anlage 0008 -	Veranda Noorderloog 21
Anlage 0010 -	Wohnhaus und Aussenanlagen Tranpad 1
Anlage 0012 -	Wohnhaus und Aussenanlage Melksett 19
Anlage 0013 -	Nebengebäude Melksett 19
Anlage 0020 -	Wohnhaus Noorderloog 1
Anlage 0025 -	Gebäude West Noorderloog 29
Anlage 0026 -	Veranda Noorderloog 29
Anlage 0027 -	Gebäude Mitte Noorderloog 29
Anlage 0070 -	Wohngebäude Lütt Slurpad 10
Anlage 1782 -	Wohnungen Inselschule

**Für Gebäude und Aufbauten bei mit Wohnbauten bebauten Grundstücken ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von 1.539.355,64 Euro.**

### **Gebäude und Aufbauten mit sozialen Einrichtung**

Die Bewertung des Gebäudeteils für den Kindergarten erfolgte auf Grundlage eines Gutachtens vom Gutachterausschuss des Katasteramtes Aurich.

Anlage 0028 - Kindergarten – Gebäude Ost Noorderloog 29

Für Gebäude und Aufbauten bei Grundstücken mit sozialen Einrichtungen ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von **112.399,23 Euro**.

### **Gebäude und Aufbauten bei Schulen**

Für die Baukosten für die Inselschule und die Aussenanlagen wurde die Bewertung im Hinblick auf die zwischen Landkreis und Gemeinde beim Schulbau gemeinsam getragenen Kosten auf Grundlage des miteinander abgestimmten Vermerkes des Amtes Zentrale Dienste und Finanzen, 10.2/17, Landkreis Wittmund vom 22.03.2011 vorgenommen.

Anlage 1780 - Baukosten Grundschule – Inselschule Spiekeroog

Anlage 1781 - Baukosten Außenanlagen – Inselschule Spiekeroog

Für Gebäude und Aufbauten bei Grundstücken mit Schulen ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von **776.939,84 Euro**.

### **Gebäude und Aufbauten mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen**

Die Bewertung für die Gebäudeteile des Hauses Noorderloog 1 wurde auf Grundlage eines Gutachtes des Gutachterausschusses beim Katasteramt Aurich vorgenommen.

Für den Pavillon im Kurpark erfolgte die Bilanzierung auf Grundlage des Verwendungsnachweises aus dem Jahr 1987. Der als Jugendraum dienende Bauwagen wurde auf Basis der Anschaffungskosten bilanziert.

- Anlage 0017 - Museum Noorderloog 1
- Anlage 0018 - Veranda Museum Noorderloog 1
- Anlage 0019 - Anbau Museum Noorderloog 1
- Anlage 0021 Zwischenbau Museum Noorderloog 1
- Anlage 0077 - Pavillon Kurpark
- Anlage0084 - Jugendraum

Für Gebäude und Aufbauten bei Grundstücken mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von **185.668,05 Euro**.

#### **Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Der Gebäudewert des Feuerwehrhauses wurde auf Grundlage eines Gutachtens vom Gutachterausschuss des Katasteramtes Aurich ermittelt.

- Anlage 0063 - Feuerwehrhaus Noordertün 1

Für Gebäude und Aufbauten bei Grundstücken mit Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutz ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von **1.137.660,48 Euro**.

#### **Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden**

Der Gebäudewert des Rathauses wurde auf Grundlage eines Gutachtens vom Gutachterausschuss des Katasteramtes Aurich ermittelt.

- Anlage 0023 - Rathaus Westerloog 2

Für Gebäude und Aufbauten bei Grundstücken mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden ergibt sich in der Eröffnungsbilanz des Kernhaushaltes eine Bilanzwert von **439.064,52 Euro**.

## 2.3 Infrastrukturvermögen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.3 GemHKVO

Definition:

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden.

Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind.

Bewertungsmaßstab:

Infrastrukturvermögen ist gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und grds. vollständig zu erfassen (Grundsätze der Einzelverfassung und der Vollständigkeit). Der Wert von Infrastrukturvermögen setzt sich aus bis zu **drei Teilen** „Bodenwert“, „Infrastrukturwert“ und „Aufbauten / Aufwuchs“ zusammen.

1. Bodenwert:

Der Bodenwert ist hier gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG grds. mit seinem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um den Boden unter dem Infrastrukturvermögen zu erwerben.

Gemäß § 60 Abs. 6 GemHKVO kann der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch mit einem Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend.

Nach Teil III Nr. 2.1.1 Buchstabe c der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ werden Sonderflächen des Infrastrukturvermögens wie folgt bewertet:

0% bis 25% des tatsächlichen Bodenrichtwertes (BRW); mindestens mit dem BRW für Ackerland; 25% ist dabei ein Höchstsatz. Sind die örtlichen Verhältnisse abweichend zu beurteilen, so kann auch ein geringerer Prozentsatz festgelegt werden.

**Da der Bodenwert in seiner Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, wird er gem. § 47 Abs. 1 GemHKVO auch nicht abgeschrieben.**

2. Infrastrukturwert:

Der Infrastrukturwert (z.B. eine Straße) ist gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NGO grds. mit seinem Anschaffungswert bzw. Herstellungswert anzusetzen.

Nach §. 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Infrastrukturvermögen zu erwerben.

**Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung von Infrastruktur, seiner Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.**

Gemäß § 96 Abs. 4 S. 3 NGO gilt hier der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte **Zeitwert** am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als (fiktiver) Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert des Infrastrukturwertes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach Teil III Nr. 2.1.4 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können **Näherungswerte** gelten, sofern die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungswerte unter Aufwands Gesichtspunkten nicht zweckmäßig ist. Eine summarische Ermittlung ist dabei zulässig.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.

Die **planmäßigen** Abschreibungen des Infrastrukturvermögens richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO.

Nach Teil IV Nr. 3 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ wird für die erste Eröffnungsbilanz empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen. Von dieser Empfehlung darf nach pflichtgemäßer Abwägung abgewichen werden, wenn insbesondere die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Frage steht und absehbar ist, dass Liquiditätskredite innerhalb des Finanzplanungszeitraumes möglichst nicht in Anspruch genommen werden müssen bzw. weitgehend zurückgeführt werden können.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurden Instandhaltungsrückstellungen unter Berücksichtigung der Entwicklung im Liquiditätsbereich gebildet.

### **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Bei der Position Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden zwei Fußwege bilanziert, die nicht der Position Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen zugeordnet werden können. Beide Wege befinden sich im Bereich von Zuwegungen neben Baugrundstücken. Die Bilanzierung erfolgte in Höhe von 50 €/qm. Dies entspricht 14,29 % des Bodenrichtwertes der nebenliegenden Baugrundstücke.

Anlage 0014 - Weg Melksett 19

Anlage 1831 - Fußweg zum Friedhof

Daraus ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von **3.007,40 Euro**.

### **Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen**

Die Bewertung des Grund und Bodens bei Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen erfolgte nach Teil III Nr. 2.1.1.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“.

Danach wurde der Grund und Boden der Straßenflächen mit einem deutlichen Abschlag in Relation zu den umliegenden Grundstücken festgelegt. Der Bodenrichtwert der angrenzenden Baugrundstücke betrug zum Stichtag 01.01.2011 überwiegend 350 €/qm. Für die Erfassung eines Bilanzwertes wurde ein Wert von 30 €/qm, also etwas weniger als 10 % der Bodenrichtwerte der umliegenden Baugrundstücke festgelegt. Dieser Wert wurde einheitlich für die Erfassung des Grund und Bodens bei sämtlichen Straßenflächen gewählt.

Für die Bewertung der Infrastruktur „Straßen, Wege, Plätze“ wurde das Hauptaugenmerk auf die noch werthaltigen, also noch nicht vollständig abgeschriebenen, Anlagen gelegt.

Als Nutzungsdauer ergibt sich aus der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen ein Zeitraum von 25 Jahren.

Die **Bewertung der Straßen** (ohne Grund und Boden) erfolgt zu **fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten**. Sofern unter Aufwandsgesichtspunkten die Ermittlung von Anschaffungs- und Herstellungswerten nicht zweckmäßig ist, können Näherungswerte gelten. Der tatsächliche Zustand ist zu ermitteln und in Zu- oder Abschlägen zu berücksichtigen.

Genaue Straßenbankdaten oder Ermittlungsergebnisse lagen der Gemeinde Spiekeroog nicht zu Grunde. In Niedersachsen werden von einigen Firmen Fahrzeuge mit einer speziellen Erfassungssoftware angeboten, die es ermöglichen, die Berechnung sowohl nach den tatsächlichen Wiederherstellungskosten als auch nach aktuellen oder auf das Baujahr rückindizierten Baukosten erfolgen zu lassen. Das **Erfassen** orientiert sich dabei an der Empfehlung für das **Erhaltungsmanagement E EMI 2003** und der Handlungsempfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Die Empfehlungen sind transparent und langfristig nachvollziehbar. Sie beschränken den Arbeitsaufwand auf das vorgeschriebene notwendige Maß.

Um den Aufwand für die Fortschreibung auch in künftigen Jahren gering zu halten, wurde von der Gemeinde Spiekeroog eine Komplettbewertung der Straßen nach dieser Methode durchgeführt. Dazu wurde das externe Verfahren „Geomobil“ gewählt. Hierdurch entfiel dann das mühselige Heraussuchen von Altstraßendaten und die nochmalige Eingabe in das neue Finanzsoftwaresystem.

Ein auf dieses Verfahren geschulter Mitarbeiter hat mit einem speziell ausgerüstetem „Geomobil“- Fahrzeug die Straßen des Gemeindegebietes abgefahren.

Mit dem Verfahren „Geomobil“ ist gewährleistet, dass die Ermittlung des Infrastrukturvermögens Straße nach den oben erläuterten Qualitätsstandards für das "Neue Kommunale Rechnungswesen in Niedersachsen" erfolgt.

Dabei wurde die Länge, Breite und Befestigung der Fahrbahn sowie der Gehwege erfasst. Das Geomobil war dazu mit einer besonderen Software sowie EDV-Hardware ausgestattet.

Die Datenübertragung erfolgte über eine konfigurierbare Schnittstelle an die Importschnittstelle des Vermögenserfassungsprogramms „Asset and more“ und wurde in das Finanzverfahren mps<sup>NF</sup> eingepflegt.

Hierbei wurden die vom „Geomobil“ gebildeten Straßenabschnitte zu einer Straße (= wirtschaftliche Einheit) zusammengefasst. Der kumulierte Bilanzansatz zum 01.01.2011 für die jeweilige Straße wurde in einer Anlagenkarte in der Anlagenbuchhaltung hinterlegt.

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog ergibt sich für Straßen, Wege und Plätze insgesamt ein Bilanzwert in Höhe von **2.203.057,35 Euro**.

#### **Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**

Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Kirchengemeinde Spiekeroog. Zu bilanzieren ist lediglich der Grund und Boden um die Leichenhalle. Für die Bewertung wurde der Kaufpreis aus dem Jahr 2005 zu Grunde gelegt.

Anlage 0089 - Grundstück Leichenhalle

Beim Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von **4.890 Euro**.

### **Gebäude und Aufbauten bei Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen**

Die Bilanzierung erfolgte auf Grundlage vorliegender Rechnungen nach den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

- Anlage 0030 - Leichenhalle
- Anlage 0080 - Kreuz auf dem Ehrenmal

Für Gebäude und Aufbauten bei Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von **6.573,38 Euro**.

### **Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Die Bilanzierung des Pavillons auf dem Dorfplatz erfolgte auf Grundlage vorliegender Rechnungen nach den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

- Anlage 0032 - Pavillon Dorfplatz

Für Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von **18.205,81 Euro**.

Für die Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“ ergibt sich ein Gesamtwert von **2.235.733,94 €**

## **2.4 Bauten auf fremden Grundstücken:**

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.4 GemHKVO

Definition:

Um Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich, wenn Bauten von der Kommune auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind. Sie beinhalten entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z.B. Miet- oder Pachtvertrag), eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten, ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit.

### ***Bewertungsmaßstab:***

Bauten auf fremden Grundstücken sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und grds. vollständig zu erfassen (Grundsätze der Einzelverfassung und der Vollständigkeit).

Der Wert von Bauten auf fremden Grundstücken besteht lediglich aus dem „Gebäudewert“, da der „Bodenwert“ sich nicht im Eigentum der Kommune befindet.

Der Gebäudewert ist hier gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit seinem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Gebäude zu erwerben.

Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Gebäudes auf fremden Grundstücken, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Gem. § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG gilt hier der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert des Gebäudes auf fremden Grundstücken bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Baupreisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres. Die planmäßigen Abschreibungen des Gebäudes richten sich nach § 47 Abs. 1 GemHKVO.

Mit Gründung des Eigenbetriebens „Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog“ wurde das Hafengebäude als einziger „Bau auf fremden Grundstücken“ mit Wirkung vom 01.01.2011 dem Eigenbetrieb übertragen. „Bauten auf fremden Grundstücken“ der Gemeinde Spiekeroog sind folglich durch den **Eigenbetrieb Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog** zu erfassen, zu bewerten und in der Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes zum 01.01.2011 zu aktivieren.

Für Bauten auf fremden Grundstücken gibt es in der Bilanz der Gemeinde Spiekeroog aus besagten Gründen **keinen Wertansatz**.